

Dotternhausen
und Dautmergen

64. Jahrgang

Mittwoch, den 08. Januar 2025

Nummer 1/2

Liebe Dotternhausenerinnen, liebe Dotternhausener,

ich wünsche Ihnen ein frohes und gesundes neues Jahr, viel Kraft, Gesundheit und Zuversicht für die anstehenden Herausforderungen in 2025.

Die Weihnachtszeit und der Jahreswechsel erinnern uns daran, auch einmal zu entschleunigen und sich ein wenig mehr Zeit für sich, die Familie und Freunde zu gönnen. Die ruhigen Tage geben Gelegenheit, auf das scheidende Jahr zurück zu blicken und auch Kraft für die Herausforderungen im neuen Jahr zu schöpfen.

Die weltpolitischen Herausforderungen mit dem russischen Angriffskrieg in der Ukraine und dem Nahostkonflikt haben leider nicht abgenommen. Die geopolitische Lage in der Welt ist seit den Wahlen in den USA noch spannender geworden und es ist aktuell nicht abzusehen, wie sich dies auf Deutschland auswirken wird. In Deutschland bereiten wir uns auf vorgezogene Neuwahlen vor.

Die wirtschaftlichen Probleme von Deutschland und die damit sicher einhergehende Haushaltsdefizite stellen uns vor gro-Be Herausforderungen. Aber auch die kommunalen Finanzen sowie der strukturelle Wandel auf dem Land beschäftigen uns enorm. "Die Kommunen sind der Maschinenraum der Demokratie." Dieser Satz des Philosophen Jürgen Wiebicke beschreibt unsere jetzige Situation sehr gut. Die Menschen in Dotternhausen, der Gemeinderat, die Verwaltung, die Bürgerschaft. Wir sind es, die das Schiff auf Kurs halten, die dafür sorgen, dass das Leben und das Zusammenleben hier vor Ort funktioniert. Aber wir bestimmen nicht alleine über unser Schiff. Wohin die Reise geht, welche Energie für den Antrieb genutzt werden soll, wie viele zusätzliche Passagiere an Bord genommen werden müssen, wie viele Landgänge angeboten werden und wie die Ausstattung des Schiffs auf und unter den verschiedenen Decks beschaffen sein muss - das alles wird maßgeblich von Land und Bund beeinflusst. Aber dann leider nicht vollständig finanziert.

Immer öfters, immer eindringlicher wird vom Teufelskreis der Kommunen berichtet. Immer weniger Kommunen können einen ausgeglichenen Haushalt vorweisen. Und die drei kommunalen Spitzenverbände haben festgestellt, dass die Städte und Kommunen 25% der staatlichen Aufgaben übernehmen müssen, hierfür aber nur 14% der Steuereinnahmen erhalten. Wir werden uns im neuen Jahr intensiv mit der Frage der Standards, der Einnahmen und der Ausgaben auseinandersetzen müssen. Denn letztendlich will keiner wichtige und bewährte Strukturen aufgeben. Bei allen Schwierigkeiten freue ich mich besonders, dass das bürgerschaftliche Engagement und die Bereitschaft anderen zu helfen, sich für andere einzusetzen in Dotternhausen ungebrochen hoch ist. Gerade das Miteinander, eine gute Gemeinschaft sowie ein guter Zusammenhalt ist das wichtige Fundament, um die vor uns liegenden Herausforderungen zu meistern.

Der Weg zum papierlosen Büro ...

Die Papierordner werden digital:

- + allgemeine Ablage im DokumentenManagementSystem Regisafe
- + alle Bauakten gescannt
- + Friedhofsakten im FRIEDA
- + Bücherei hat Laptop und Scanner, die Bücher und Ausleihe werden digital verwaltet

Die digitale Zeiterfassung ist vollständig eingeführt, die elektronische Schließanlage ist im Rathaus bereits vorhanden und soll 2025 nach und nach in allen anderen gemeindlichen Gebäuden installiert werden.

Die Tablets für die Mitglieder des Gemeinderats sind bestellt und sind hoffentlich bald ausgeliefert und im Einsatz.

Das ferne Ziel ist immer noch das papierlose Büro, alles soll gleich gescannt und gespeichert werden.

... unter Beibehaltung von analogem Personal ...

Was aber immer erhalten bleiben soll: die realen Menschen im Rathaus! Die Einwohnerschaft soll auch zukünftig mit Menschen sprechen können und nicht mit Robotern verhandeln müssen. Einige personelle Veränderungen in 2024:

11/2023

 neues Team in der Bücherei: Frau Tanja Seeburger und Frau Vanessa von Pupka-Lipinski

03/2024

- Frau Emilie Brier ist für den Bereich Geschäftsstelle Gemeinderat, Feuerwehr- und Katastrophenschutz und Wahlen zuständig.
- Frau Vanessa von Pupka-Lipinski unterstützt in Sachen Liegenschaften und Arbeitssicherheit.

04/2024

- Frau Lea Götz ist im Bürgerbüro und der Kasse angetreten, da sich Frau Kathrin Pontarollo in Elternzeit befindet.
- Frau Nicole Müller tritt die Nachfolge von Frau Nicole Rau im Kindergartenteam an.

09/2024

- Im neuen Kindergarten- und Schuljahr unterstützen uns die beiden FSJIer Jonas Bartl und Daniel Kastl.
- Frau Jana Fugmann absolviert ihr Anerkennungspraktikum zur sozialpädagogischen Assistentin im Kindergarten.
- Frau Myrta Wochner verabschiedet sich ...
- ... ihre Nachfolgerin ist Frau Stefanie Winter.
- Wechsel in der Betreuung von Schulkindern: Frau Brigitte Krastl und Frau Pia Seeburger beenden ihre Tätigkeit, Frau Melek Aydogan übernimmt.
- Frau Bennu Altindag beginnt eine Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten.
 10/2024
- Frau Tanja Hahn verlässt die Gemeinde Dotternhausen, ihre Nachfolgerin Frau Vera Schnekenburger kommt zum 01.01.2025.

12/2024

 Frau Carmen Tscheschlock (Reinigung) und Frau Stefanie Schwenk (Kindergarten) kündigen.



Gemeindekontakte

Amtsblatt Dotternhausen

Dotternhausen

a (07427) 9405-0 Fax: (07427) 9405-30

in dringenden Notfällen abends oder am Wochenende:

(z.B. bei Rohrbrüchen) **1** (0 172) 7309193 Abfallberater g (07433) 921371 ☎ (07427) 914786 Bauhof Bücherei **☎** (07427) 8728

Öffnungszeiten: Mo.16.00 - 18.30 Uhr und Do. 15.00 - 17.30 Uhr ☎ (07427) 914772 **Festhalle**

Feuerwehrgerätehaus g (07427) 8481

Grüngutplatz

Geschlossen bis März 2025 Forstrevier Heiligenzimmern

Försterin Maike Rojek Geranienstraße 6 (Schulhaus), 72348 Rosenfeld-Isingen

fr.heiligenzimmern@zollernalbkreis.de Tel.: 07428 8049, Fax: 07428 918337

Sprechzeit mittwochs von 16:00 Uhr - 18:00 Uhr

Jugendmusikschule Zollernalb e. V.:

Hauptstr. 21 (Rathaus), 72359 Dotternhausen,

Tel. (07427) 8654, Fax (07427) 6141

info@jms-zollernalb.de, www.jms-zollernalb.de

Sprechzeiten:

Mo., Mi., Do 8.30 - 11.30 Uhr und Di 8.30 - 12.30 Uhr æ (07427) 914766 Kindergarten ☎ (07427) 4661911 Kinderkrippe Telefon-Hotline ☎ (07433) 9989-5018 Nahwärmeversorgung Vorwahl bitte mitwählen!

Schule Dotternhausen **a** (07427) 2240 ☎ (07427) 914765 Sporthalle Stromversorgung ☎ (07427) 931566

Überlandwerk Eppler GmbH

Internet-Adresse der Gemeinde: http://www.dotternhausen.de

E-Mail-Adressen der Gemeinde:

Zentraler Posteingang: info@dotternhausen.de

Bürgermeisterin Frau Maier: buergermeister@dotternhausen.de

Frau Hirt: personalamt@dotternhausen.de Frau Brier: hauptamt@dotternhausen.de

Frau von Pupka-Lipinski: liegenschaften@dotternhausen.de

Frau Schwarz: meldeamt@dotternhausen.de Frau Götz: buergerbuero@dotternhausen.de

Dautmergen

Rathaus Fax: (074 27) 82 07 ☎ (07427) 59 09 597 Bürgerhaus Dautmergen

Internet-Adresse der Gemeinde:

http://www.gemeinde-dautmergen.de/

E-Mail-Adresse der Gemeinde: info@gemeinde-dautmergen.de

Forstrevier Geislingen - Förster Lukas Schaudt

Sprechzeiten: donnerstags 16-18 Uhr; Schulstraße 5, 72351 Erlaheim Mobilnummer (0172) 7607111, E-Mail: fr.geislingen@zollernalb.de

Grüngutplatz auf Erddeponie Beugen-Reute Geschlossen bis März 2025



Offnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Rathaus Dotternhausen

08:00 - 12:00 Uhr Montag:

Dienstag: 08:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch: Geschlossen 08:00 - 12:00 Uhr 08:00 - 12:00 Uhr Donnerstag: Freitag:

Rathaus Dautmergen

Montagvormittag: 08.00 - 12.00 Uhr Dienstagvormittag: 08.00 - 12.00 Uhr 08.00 - 12.00 Uhr Donnerstagvormittag: 17.00 - 19.00 Uhr Dienstags:

Abendsprechstunde BM Lippus entfällt krankheitsbedingt bis auf Weiteres!



Notrufe/Notdienste Gesundheitsdienste

Rettungsdienst

Notarzt

Feuerwehr

Polizei

jeweils ohne telefonische Vorwahl

Arztlicher Bereitschaftsdienst

Außerhalb der Sprechstunden der Hausarztpraxen und der Notfallpraxen:

Tel. 116 117

Samstag, Sonn- und Feiertag:

08.00 Uhr - 22.00 Uhr

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Tel. Nr. 0761/120 120 00

Stadtapotheke Schömberg

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag

8.00 - 12.30 Uhr 14.00 - 19.30 Uhr und Mittwoch 8.00 - 12.30 Uhr 14.00 - 18.30 Uhr und 8.00 - 12.30 Uhr Samstag

Wochenend- und Feiertags-Notdienstplan der Apotheken

Künftige Auskunft der Apotheken über:

https://www.lak-bw.de/service/patient/ apothekennotdienst/schnellsuche.html

AIDS-Beratung

Beratungszeiten bei der AIDS-Beratung des Gesundheitsamtes

Beratung zu AIDS und anderen sexuell übertragbaren Krankheiten werden im Rahmen der offenen Sprechstunde am 1. Donnerstag im Monat von 16.00 - 17.00 Uhr beim Landratsamt - Gesundheitsamt-, Weilheimer Straße 31, 72379 Hechingen, Tel. 07471/9303-1568, angeboten.

Cannabis-Sprechstunde beim **Gesundheitsamt:**

jeden Donnerstag 16.00 - 19.00 Uhr Tel. kostenfrei (0800) 3784784

E-Mail-Beratung: info@cannabissprechstunde.de www.drugstime.de

Telefonseelsorge

in persönlichen Not- und Krisensituationen bei Tag und (im dringenden Fall) auch bei Nacht über (0800) 1110111.



... für die folgenden Tätigkeiten und Projekte ...

- Aktualisierung und Anwendung des Ortsrechts: Verwaltungsund Benutzungsgebühren, Polizeiverordnung, Friedhofsatzung, Vereinsförderrichtlinie, Hebesatzsatzung, Bekanntmachungssatzung, Feuerwehrsatzungen,
- die Bewilligung von Vereinszuschüssen,
- Reservierung und Unterhaltung von gemeindlichen Einrichtungen und Anlagen,
- die Hilfe bei Antragsstellungen und Entgegennahme von Anträgen auf Ausweise, Führerscheine, Gestattungen und viele mehr

Aber was geschah und geschieht außerhalb der Rathauswände?

Der **Bau des neuen zentralen Bauhofes** geht voran, im Frühsommer 2025 ist der Einzug geplant. Er ist bereits jetzt ein Blickfang und Werbung für Dotternhausen.

Die Planungen zur Erweiterung des Kindergartens werden immer konkreter. Der Gemeinderat hat eine Erweiterung am jetzigen Standort beschlossen. Die ersten Entwürfe sind vorgelegt, die Abstimmung mit der Gemeinde Dautmergen sind angelaufen und die ersten Förderanträge sind versandt. Bei den gemeindlichen Einrichtungen wurden in der Festhalle die Vorhänge erneuert und die Eingangstreppen saniert. In der Sporthalle wurde nach der Sanierung der Umkleiden auch der Motor für die Trennwände zweimal ersetzt und die Lichtbänder nach einem Hagelschaden erneuert. Des Weiteren wurde im oberen Foyer des Rathauses das neue Standesamt eingerichtet.

Nach einer Informationsveranstaltung im Juni hat die Verwaltung gemeinsam mit den Stadtwerken Balingen alle Hauseigentümer an der vorhandenen **Nahwärmetrasse** angeschrieben und deren Interesse nachgefragt. Eine unsichere Rechtlage hindert gerade die weiteren Schritte. Die Nahwärmezähler der Kunden werden nun zeitnah ausgetauscht.

Der erste Bauabschnitt der Sanierung der Plettenbergzufahrt wurde im Herbst umgesetzt, der zweite Bauabschnitt für das Frühjahr 2025 festgelegt. Der Radweg nach Dormettingen wurde saniert. Der Gehweg in der Hofackerstraße und ein Schachtwerk an der Sporthalle wurden saniert.

Im Bereich Tiefbau werden die Grundlagen der Infrastruktur vorgestellt, damit das **Kanal-, Wasser- und Straßensanie-rungskonzept** erarbeitet werden kann. Nun soll die Reihenfolge für den Austausch der beschädigten Kanalleitungen in Verbindung mit der Sanierung des Wassernetzes und Schließung von Ringschlüssen wie auch Sanierung der Straßen festgelegt werden.

Innerhalb des Ortes wurden nun sämtliche zugänglichen Abwasserkanäle **im Rahmen der Eigenkontrollverordnung** befahren, freigespült und aufgenommen, die Ergebnisse bzw. der Zustand des Abwasserkanals vorgestellt.

Die parallel durchgeführte **Fremdwasseruntersuchung**, also die Untersuchung ob fremdes, nicht in den Kanal gehörendes Wasser vorhanden ist, hat tatsächlich einige Punkte aufgezeigt, bei denen Wasser fälschlicher Weise in den Kanal und nicht in den Bach oder Weiher eingeflossen ist. Das Bauhofteam hat alle Punkte, die mit ihren Mitteln zu beheben waren, erledigt. Im Bereich **Abwasser** ist Dotternhausen an die Kläranlage Balingen und den dortigen Zweckverband angeschlossen. Hier steht derzeit die Planung einer Photovoltaikanlage aber vor allem auch der 4. Reinigungsstufe und der Anschluss von Rosenfeld und Erlaheim an. Ein anderes interessantes Projekt des Zweckverbandes nennt sich das elektrische Schwein. Es hilft bei der Trocknung von Schlamm.

Ein weiteres großes Bauprojekt wird der **Bau der Retentions-bodenfilteranlage**. Die Erweiterung des Regenüberlaufbeckens ist Teil der abwasserrechtlichen Erlaubnis für Dotternhausen. Hier gibt es derzeit einen großen Abstimmungsbedarf der Natur- und Wasserbehörden, dessen Ergebnis Dotternhausen abwarten muss, sodass der Bau sich wohl auf 2026 verzögert.

Die Untersuchungen wie auch Planungen für die Sanierung des Hochbehälters sind schon angelaufen. In diesem Zusammenhang werden auch die Quellen und Quellleitungen geprüft. Die Gemeinde Dotternhausen hat im letzten Jahr auch eine sog. Rohrnetzberechnung erstellen lassen. Der Zustand des Wassernetzes wurde als gut eingestuft, die Sanierungen sollen im gleichen Maße weitergeführt werden. Weitere Pluspunkte sind, dass nun eine gemeindeweite Löschwasserberechnung wie auch für die Feuerwehr eine Übersicht aller Hydranten wie auch dem Löschwasservorkommen vorliegt. In der Friedhofstraße wurde ein weiterer Ringschluss im Wassernetz zur Erhöhung der Wasserqualität durchgeführt. Der Gewässernachbarschaftstag 2024 fand in Dotternhausen statt. Seither ist der Hochwasserschutz am Katzenbach hergestellt.

Ein weiterer Baustein im Sicherheitskonzept ist, dass die Gemeinde Dotternhausen sich beim Landratsamt als Pilotgemeinde für ein **Starkregenmanagement** beworben hat. Von dort fehlt noch der Startschuss, da noch geeignete Projektpartner wie Hochschulen, Ingenieure usw. für das themenübergreifende Thema gesucht werden.

Beide Sirenen, eine auf dem Feuerwehrhaus und eine beim Überlandwerk Eppler, sind nun installiert und funktionsfähig.

Ein großer Wunsch der Einwohnerschaft ist auch ein neues **Baugebiet**. Hier zeigt sich leider nicht der erhoffte Erfolg. In Killwiesen stehen wir vor der Herausforderung mit einer großen Streuobstwiese. Deshalb werden andere Gebiete wie Untere Hölzer oder bei der Schule in Steinacker untersucht.

Die Erweiterung des **Gewerbegebiets Großer Acker** wird von vielen Gewerbetreibenden ebenfalls herbeigesehnt, hier erreichen uns monatlich neue Anfragen. Die bereits erwähnte Löschwasserberechnung ist ein Bestandteil für das weitere Fortschreiten des Bebauungsplanes.

... Wahlen ...

Im Gemeinderat Dotternhausen gab es 2024 große Veränderungen. Von 10 Gemeinderätinnen und Gemeinderäten sind 6 neue Mitglieder im Gremium; hoch motiviert und mit einem zweitägigen Klausur- und Seminarteil sehr gut vorbereitet. Auch 2025 stehen nun zeitnah Wahlen an: die Bundestagswahl. Bitte nutzen Sie Ihr Wahlrecht, gehen Sie wählen.

... und nicht Alltägliches ...

Bei dem tonnenschweren **Felssturz** im März hatten wir Glück im Unglück: niemand wurde verletzt, lediglich die Zufahrt wurde beschädigt. Durch eine unbürokratische und auch kreative, sprich in keinen Büchern vorkommende, Zusammenarbeit der Gemeinde und Feuerwehr Dotternhausen, Fachämter von Landratsamt und Regierungspräsidium, DRK Zollernalb, Bergwacht Zollernalb, Höhenrettung Balingen-Balingen und Firma Holcim konnte er nicht nur schnell, sondern auch fachmännisch und kostengünstig beseitigt werden. Für die jährlich durchgeführten Felsberäumungen erhielt die Gemeinde Dotternhausen ein Lob von den Fachbehörden des Regierungspräsidiums. Die Felsberäumungen sollen unbedingt weiter durchgeführt werden. Sie können sicherlich weitere Felsstürze nicht verhindern aber ggf. abmindern.

... last but not least: Danke

Ich danke dem Rathaus- und Bauhofteam samt Hausmeistern, die die vielen Arbeiten engagiert und erfolgreich angegangen sind. Auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kindertagesstätte, Schule, Bücherei, Reinigung und Grünpflege spreche ich für ihre geleistete Arbeit Dank und Anerkennung aus. Ich danke dem Gemeinderat für die konstruktive Zusammenarbeit in allen genannten Projekten.

Die gute Zusammenarbeit mit dem GVV und den anderen Gemeinden im Oberen Schlichemtal ist wichtig. All dies sind Bausteine, die für den Ausbau und die Funktionsfähigkeit einer sehr guten Infrastruktur einer Gemeinde wichtig sind. Denn so kann Dotternhausen noch einiges bewegen. Dotternhausens Finanzen sind trotz der allgemein unsicheren Finanzlage und



trotz umfangreicher Projekte stabil geblieben. Die Gemeinde Dotternhausen ist also weiterhin handlungsfähig und kann die angestrebten Projekte weiterverfolgen. Unverzichtbar ist für mich das herausragende ehrenamtliche Engagement, das auf so vielfältige Weise geleistet wird. Wichtig für das Zusammenleben sind die Lichtblicke, die die Bürgerinnen und Bürger, Vereine und Netzwerke der Gesellschaft geben. Die Vereine und Ehrenamtliche in Dotternhausen bieten immer wieder schöne, gesellige Stunden bei Festen und Veranstaltungen aber auch Hilfe in Notlagen. Ohne diesen Einsatz wäre vieles bei uns nicht möglich. All diesen guten Geistern sage ich ein herzliches Vergelt's Gott!

Ich wünsche Ihnen persönliches Wohlergehen und Gesundheit wie auch Glück im Jahr 2025.

Marion Maier Bürgermeisterin

Gemeinsame amtliche Bekanntmachungen

Bundestagswahl am 23.02.2025 - Schablonen für sehbehinderte und blinde Menschen

Zur Wahl der Abgeordneten des 21. Deutschen Bundestags am 23. Februar 2025 sind alle Wahlberechtigten zur Stimmabgabe aufgerufen. Wie kann die Stimme unabhängig von fremder Hilfe abgegeben werden, wenn man so schlecht sieht, dass man den Stimmzettel selbst nicht lesen kann? Zur gleichberechtigten Teilnahme an der Bundestagswahl bieten die Blinden- und Sehbehindertenverbände kostenlos die Zusendung von sogenannten Stimmzettelschablonen an. Die Stimmzettelschablone wird auf den Stimmzettel gelegt. Die Felder für das "Kreuzchen" sind in der Schablone ausgespart. Auf der Schablone sind in großer tastbarer Schrift Erläuterungen angebracht. Zusammen mit der Schablone wird - ebenfalls kostenlos - eine Audio-CD ausgeliefert. Die CD kann mit handelsüblichen CD-Playern abgespielt werden. Auf dieser CD wird die Benutzung der Schablone erklärt. Außerdem wird der Inhalt des Stimmzettels vollständig aufgesprochen und auch darauf hingewiesen, falls eine entsprechende Lochung nicht mit einem Wahlvorschlag belegt ist.

Sind Sie selbst stark seheingeschränkt? Kennen Sie Personen, die sich für dieses Ängebot interessieren? Dann fordern Sie die Schablone und eine Audio-CD mit der Aufsprache des Inhalts des amtlichen Stimmzettels kostenlos bei den Blinden- und Sehbehindertenverbänden an unter Telefon: 0761/36122."



Auszeichnung für sozial engagierte Unternehmen

Mittelstandspreis für soziale Verantwortung in Baden-Württemberg 2025:

Leistung - Engagement - Anerkennung (Lea-Mittelstandspreis)

Seit 2007 zeichnet der Lea-Mittelstandspreis kleine und mittlere Unternehmen für ihr besonderes soziales Engagement aus. Aus diesem Erfahrungsschatz weiß die Lea-Löwin: Unternehmen aus Baden-Württemberg befassen sich mit den sozialen

Herausforderungen unserer Gegenwart und investieren mit ihrem Engagement in das Gemeinwohl der Zukunft.

Daher schreiben Caritas, Diakonie und das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus in Baden-Württemberg zum 19. Mal den Lea-Mittelstandspreis aus. Der Preis würdigt Kooperationen von Unternehmen und Partnern aus dem Non-Profit-Bereich. Im Zusammenspiel zeigen die Akteure: Gemeinsam schaffen wir Gesellschaft!

Der Preis steht unter der gemeinsamen Schirmherrschaft von Frau Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut MdL, Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg, Bischof Dr. Klaus Krämer (Diözese Rottenburg-Stuttgart), Erzbischof Stephan Burger (Erzdiözese Freiburg) sowie Landesbischof Ernst-Wilhelm Gohl (Evangelische Landeskirche in Württemberg) und Landesbischöfin Prof. Dr. Heike Springhart (Evangelische Landeskirche in Baden).

Ab sofort können sich alle baden-württembergischen Unternehmen mit maximal 500 Vollbeschäftigten kostenlos online bewerben. Voraussetzung ist eine Kooperation mit einer gemeinnützigen Organisation, zum Beispiel einem Verein, einer Schule oder einer sozialen Einrichtung.

Bewerbungsschluss ist der 31. März 2025.

Am 22. Juli 2025 bringt die Lea-Löwin dieses unternehmerische Engagement bei der Preisverleihung zusammen. Weitere Informationen zum Wettbewerb und dem Bewerbungsverfahren finden Sie unter www.lea-mittelstandspreis.de.

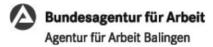
Fragen zum Bewerbungsverfahren richten Sie bitte an die Geschäftsstelle des Mittelstandspreises für soziale Verantwortung in Baden-Württemberg,

c/o DiCV Rottenburg-Stuttgart e. V.,

Franziska Kienle, Strombergstraße 11, 70188 Stuttgart,

Tel: 0711 / 2633-1153,

E-Mail: info@mittelstandspreis-bw.de.



Berufsberatung für Erwachsene in der VHS Hechingen

Sprechstunde am 09. Januar 2025 von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Wo kann ich berufliches Wissen updaten? Wie kann ich mehr Verantwortung im Job übernehmen? Wer bezahlt meine Weiterbildung? Was könnte mein nächster Karriereschritt sein? Wie schaffe ich es nach Kindererziehung oder Pflege zurück in die Berufswelt?

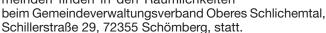
Katja Danhammer, Berufsberaterin für Erwachsene, beantwortet diese und weitere Fragen in ihrer Sprechstunde in der VHS Hechingen in der Münzgasse 4/1 in Hechingen am 09. Januar 2025 von 9 bis 14 Uhr. Katja Danhammer war nach einem Studium des internationalen Marketings in verschiedenen Branchen im Vertrieb und Marketing tätig, bevor sie als Quereinsteigerin zur Agentur für Arbeit wechselte. In ihrer langjährigen Tätigkeit hat sie Erfahrungen in vielen verschiedenen Bereichen wie der Vermittlung und dem Arbeitgeber-Service gesammelt. Mit der 2020 neu geschaffenen Dienstleistung "Berufsberatung für Erwachsene" wechselte Sie ins beraterische Umfeld und freut sich auf Besuche in der Sprechstunde. Anmeldungen für ein Zeitfenster zur kostenlosen Beratung mit der Kursnummer 5609 sind noch bis zum 07. Januar 2025 unter https://www.vhs-hechingen.de/beratungstage direkt auf der Homepage der VHS Hechingen möglich.

Der Beratertag findet in regelmäßigen Abständen statt. Der nächste Termin ist am 20. Februar 2025 von 14 bis 18 Uhr geplant.

Gemeindeverwaltungsverband **Oberes Schlichemtal**

Rentenberatungstermine 2025:

Die Beratungstermine durch die Deutsche Rentenversicherung für die Verbandsgemeinden finden in den Räumlichkeiten



Die Rentenberatungstermine für das 1. Halbjahr 2025 werden wie folgt terminiert:

Mittwoch, 29.01.2025

Mittwoch, 26.02.2025

Mittwoch, 26.03.2025

Mittwoch, 30.04.2025

Mittwoch, 28.05.2025 Mittwoch, 25.06.2025

Die Rentenberatungstermine für das 2. Halbjahr 2025 werden wie folgt terminiert:

Mittwoch, 30.07.2025

Mittwoch, 27.08.2025

Mittwoch, 24.09.2025

Mittwoch, 29.10.2025

Mittwoch, 26.11.2025

Mittwoch, 10.12.2025

Eine Terminvereinbarung ist unbedingt erforderlich!

Diese kann beim Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal, Frau Bulach, Telefon: 07427/9498-22 erfolgen. Herr Beuter, Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung, wird an den festgelegten Tagen die Beratung und/oder Antragstellung übernehmen. Bitte beachten Sie, dass Rentenanträge maximal ein halbes Jahr vor Rentenbeginn gestellt werden können.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass durch den Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal lediglich die Terminvereinbarung stattfindet. Eine Beratung oder die Beantwortung von inhaltlichen Fragen durch die Verbandsgeschäftsstelle ist nicht möglich. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an die Deutsche Rentenversicherung in Reutlingen, Telefon: 07121/2037-0.

Merk- und Hinweisblätter stehen zum Download auf der Homepage des Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Schlichemtal, www.oberes-schlichemtal.de bereit.

Gemeindeverwaltungsverband

Oberes Schlichemtal

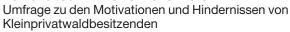
Regierungspräsidium Tübingen

L 433 Hangsicherung in der Meßstetter Steige bei Albstadt-Ebingen - Aufhebung der halbseitigen Sperrung über den

Seit Anfang November 2024 lässt das Regierungspräsidium Tübingen in der Meßstetter Steige im Verlauf der L 433 Hang- und Felssicherungsarbeiten zwischen Albstadt-Ebingen und Meßstetten durchführen. Der Bauabschnitt befindet sich unterhalb der oberen Kehre im Bereich der vorhandenen Parkfläche. Auf einer Länge von rund 280 Metern wurde oberhalb der Fahrbahn ein sogenannter Hochenergiezaun als Felsauffangzaun errichtet. Parallel dazu wurden die Felsbänke der bergeseitigen Böschung zwischen Straße und Hochenergiezaun auf einer Länge von etwa 160 Metern mit einem Stahlgeflecht gesichert. Für die Durchführung der Arbeiten war die Einrichtung einer halbseitigen Sperrung der Landesstraße mittels einer Ampel erforderlich. Diese Sperrung wird am Freitag, 20. Dezember 2024, im Laufe des Nachmittags aufgehoben. Dank dem Engagement der ausführenden Firma und aufgrund der günstigen Witterungsverhältnisse konnte der Hochenergiezaun komplett und die Vernetzung der Böschung weitestgehend fertiggestellt werden. Im Bereich der Vernetzung sind nach dem Jahreswechsel noch für zwei bis drei Wochen abschließende Arbeiten erforderlich. Das Regierungspräsidium Tübingen wird im Rahmen einer Pressemitteilung hierüber informieren.

Das Regierungspräsidium Tübingen bedankt sich bei den Verkehrsteilnehmern für das aufgebrachte Verständnis für die im Zusammenhang mit der Maßnahme entstandenen Behinderungen. Kosten Die Kosten für die Hangsicherungsmaßnahmen belaufen sich insgesamt auf rund 550.000 Euro. Sie werden vom Land Baden-Württemberg getragen.

Landratsamt Zollernalbkreis



Sie besitzen Wald und möchten Ihre Erfahrungen teilen? Verschaffen Sie Ihrer Stimme Gehör und nehmen Sie an unserer regionalen Umfrage über Ihre

Herausforderungen und Erfahrungen mit Ihrem Wald teil. Was? Im Rahmen des EU-Projekts Small4Good werden in ausgewählten Regionen europaweit Kleinprivatwaldbesitzende befragt. So sollen ihre Motivationen, Herausforderungen und Erfahrungen als Privatwaldbesitzende in der Waldbewirtschaftung sichtbar gemacht werden.

Warum? Waldbesitzende übernehmen eine wichtige Rolle bei der Bewahrung der unterschiedlichen Funktionen ihrer Wälder. Mit der Teilnahme an dieser Umfrage tragen Sie zur Entwicklung von Strategien bei, die Waldbesitzende und ihre Wälder jetzt und auch in Zukunft bei der Bewirtschaftung unterstü tzen sollen. Dabei stehen auch Fragen rund um kleine bis kleinste Waldflächen im Fokus.

Wie? Wenn Sie einen Wald besitzen - zögern Sie nicht und öffenen den Link und legen Sie los!

http://www.soscisurvey.de/SFO-Survey-S4G/

Amtliche Bekanntmachungen **Dotternhausen**

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Dotternhausen

(Feuerwehrkostenersatz-Satzung FwKS) vom 19.12.2024

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben der Feuerwehr
- § 3 Kostenersatzpflicht
- § 4 Überlandhilfe
- § 5 Höhe des Kostenersatzes
- § 6 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit
- § 7 Inkrafttreten

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in der jeweils aktuellen Fassung in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat Dotternhausen am 18.12.2024 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1: Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Dotternhausen (im Folgenden Feuerwehr genannt).



Amtsblatt Dotternhausen



(2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2: Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat
 - bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 - zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
 - mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 - mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und - erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3: Kostenersatzpflicht

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:
 - 1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängefahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
 - vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbeoder Industriebetrieb anfallen,
 - vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
 - von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
 - 6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
 - 7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag. In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.
- (2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist
 - derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
 - der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 - 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,

- 4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängefahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- (3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4: Überlandhilfe

Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 FwG gilt der "Öffentlich-rechtliche Vertrag zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe innerhalb des Landkreises Zollernalb" in seiner zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung.

§ 5: Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (4) Die Einsatzdauer beginnt
 - bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
 - bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
 - 3. beim Brandsicherheitswachdienst vom Beginn bis zum Ende der Dienstzeit an dem für den Dienst zuständigen Feuerwehrgerätehaus.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Bei der Brandsicherheitswache wird das erforderliche Einsatzfahrzeug mit je einer halben Stunde für Hin- und Rückfahrt zum/vom Einsatzort berechnet.
- (7) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
 - von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
 - die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
 - sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.
- (8) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.



§ 6: Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Dotternhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dotternhausen, den 19.12.2024 gez. Marion Maier, Bürgermeisterin

Anlage zu § 5 Absatz 1 der Satzung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr Dotternhausen

Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten

Entschädigung

Für die ehrenamtlich tätigen Einsatzkräfte die jeweils gültigen Entschädigungssätze gem. § 1 Abs. 1 Feuerwehrentschädigungssatzung.

Derzeit:

• ab 01.01.2025: 16,00 EUR/Stunde

• ab 01.01.2027: 17,00 EUR/Stunde

sonstige Kosten

Kosten die dem kommunalen Träger bei der Unterhaltung der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehen. Gem. beigefügter Kalkulation

• ab 01.01.2025: 9,31 EUR/Stunde

2. Fahrzeuge

Die Fahrzeugkosten werden nach der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VO-KeFw) vom 18. März 2016 in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

3. Brandsicherheitswachen

Brandsicherheitswachen bei Theaterveranstaltungen, Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen (wie z.B. Faschings- oder Sportveranstaltungen, Feuerwerken etc.) je Feuerwehrangehörigem je Stunde der Satz nach Nr. 1. Bei der Bereitstellung von Fahrzeugen werden die Sätze nach Ziffer 2 als Tagessätze berechnet.

4. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Herbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 7 der Satzung verwiesen.

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Dotternhausen (Feuerwehrsatzung – FwSAbt) vom 19.12.2024

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 2 Aufgaben
- § 3 Aufnahme in die Feuerwehr
- § 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes
- § 5 Recht und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr
- § 6 Altersabteilung
- § 7 Jugendfeuerwehr
- § 8 Ehrenmitglieder
- § 9 Organe der Feuerwehr
- § 10 Feuerwehrkommandant und Stellvertreter
- § 11 Unterführer
- § 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Rechnungsprüfer, Social-Media-Beauftragter, Gerätewart
- § 13 Feuerwehrausschuss
- § 14 Hauptversammlung
- § 15 Wahlen
- § 16 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)
- § 17 Inkrafttreten

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2 HS 2, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 18.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Für eine bessere Lesbarkeit wird im Rahmen dieser Satzung auf die Nennung aller Geschlechtsformen verzichtet, ohne dabei eine Wertung vorzunehmen.

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Dotternhausen, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Dotternhausen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
 - 1. Der Einsatzabteilung
 - 2. Der Altersabteilung
 - 3. Jugendabteilung

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat
 - bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 - zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen
 - mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tier und Schiffe und
 - mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des Brandsicherheitswache.





§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
 - das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
 - den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 - geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 - 4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 - nicht infolge Richterspruchs nach § 45 Strafgesetzbuch (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 - keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind.
 - 7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306 c StGB verurteilt wurden. Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.
- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.
- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs.4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Feuerwehrkommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
 - 1. die Probezeit nicht besteht,
 - während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt.
 - seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs.2 FwG erfüllt hat,
 - den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
 - 5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 - 6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
 - Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
 - wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

- (2) Der ehrenamtlich t\u00e4tige Feuerwehrangeh\u00f6rige ist auf seinen Antrag vom B\u00fcrgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
 - 1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
 - 2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
 - 3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
 - 4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
 - In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.
- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (4) Ein ehrenamtlich t\u00e4tiger Feuerwehrangeh\u00f6riger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsst\u00e4tte in eine andere Gemeinde verlegt.
- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
 - 1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst
 - bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
 - bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr
 - wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.
 - Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.
- (6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich t\u00e4tigen Angeh\u00f6rigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Ma\u00dfgabe des \u00a5 16 FwG und der \u00f6rtlichen Satzung \u00fcber die Entsch\u00e4digung der ehrenamtlich t\u00e4tigen Angeh\u00f6rigen der Gemeindefeuerwehr eine Entsch\u00e4digung.
- (3) Die ehrenamtlich t\u00e4tigen Angeh\u00f6rigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachsch\u00e4den, die sie in Aus\u00fcbung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Ma\u00dfgabe des \u00e5 17 FwG.
- (4) Die ehrenamtlich t\u00e4tigen Angeh\u00f6rigen der Gemeindefeuerwehr sind f\u00fcr die Dauer der Teilnahme an Eins\u00e4tzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Ma\u00dfgabe des \u00a5 15 FwG von der Arbeits- und Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich t\u00e4tigen Angeh\u00f6rigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (\u00a9 14 Abs. 1 FwG)
 - am Dienst und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,

- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
- über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.
- (8) Ist ein ehrenamtlich t\u00e4tiger Angeh\u00f6riger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangeh\u00f6riger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.
- (9) Verletzt ein ehrenamtlich t\u00e4tiger Angeh\u00f6riger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verst\u00f6ße kann der B\u00fcrgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbu\u00e4ße bis zu 1.000 Euro ahnden. Der B\u00fcrgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach \u00e3 4 Abs. 5 den ehrenamtlich t\u00e4tigen Feuerwehrangeh\u00f6rigen auch vorl\u00e4ufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeintr\u00e4chtigt w\u00fcrden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den S\u00e4tzen 1 bis 3 anzuh\u00f6ren.

§ 6 Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige, die das 55. Lebensjahr vollendet haben oder nach 30 Jahren aktivem Feuerwehrdienst, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).
- (3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus mind. einer Jugendgruppe, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei der Einsatzabteilung gebildet wird.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
 - den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 - geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind
 - 3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 - nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 - keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
 - 6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

- (3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
 - er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird.
 - 2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - 3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 - 4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist.
 - 5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
 - der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (6) Für die Leiter der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 8 Ehrenmitglieder

- Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses
 - Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
 - bewährten Feuerwehrkommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.





- (2) Besondere Verdienste im Sinne des Abs. 1 haben Angehörige der örtlichen Feuerwehr in der Regel erworben, die 1. der Wehr 30 Jahre aktiv angehören und das 50. Lebensjahr vollendet haben oder
 - 2. der Wehr 25 Jahre aktiv angehören und das 55. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

- 1. Feuerwehrkommandant,
- 2. Leiter der Altersabteilung,
- 3. Leiter der Jugendfeuerwehr,
- 4. Feuerwehrausschuss,
- 5. Hauptversammlung

§ 10 Feuerwehrkommandant und Stellvertreter

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- (2) Der ehrenamtlich t\u00e4tige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden von den Angeh\u00f6rigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gew\u00e4hlt. Die Amtszeit betr\u00e4gt f\u00fcnf Jahre. Er muss in Dotternhausen wohnhaft sein.
- (3) Die Wahlen des ehrenamtlich t\u00e4tigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter werden in der Hauptversammlung durchgef\u00fchrt.
- (4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinen Stellvertretern kann nur gewählt werden, wer
 - 1. der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
 - über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 - die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der ehrenamtlich t\u00e4tige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom B\u00fcrgermeister bestellt.
- (6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.
- (7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich t\u00e4tigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist k\u00f6nnen weitere Einspruchsgr\u00fcnde nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung \u00fcber den Einspruch k\u00f6nnen der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
- (8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich t\u00e4tigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich t\u00e4tigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu h\u00f6ren.
- (9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
 - eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
 - 2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
 - für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und

- 4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).
- die T\u00e4tigkeit der Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und des Ger\u00e4tewarts zu \u00fcberwachen,
- dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten
- 7. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeisteramt mitzuteilen.
- Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.
- (10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.
- (11) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

§ 11 Unterführer

- Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
 - 1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
 - über die für ihr Amt erforderlichen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
 - die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Rechnungsprüfer, Social-Media-Beauftragter, Gerätewart

- (1) Der Schriftführer, der Kassenverwalter, der Rechnungsprüfer und der Social- Media-Beauftragte werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 16) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.



(5) Der Social-Media-Beauftragte hat in Abstimmung mit dem Feuerwehrkommandanten und auf Grundlage der DA FFW Foto und Video die Öffentlichkeit über die Belange der Feuerwehr zu informieren.

§ 13 Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus vier auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an
 - 1. die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
 - 2. der Leiter der Altersabteilung,
 - 3. der Jugendfeuerwehrwart,
 - 4. der Schriftführer,
 - 5. der Kassenverwalter
- (3) Werden die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten in den Feuerwehrausschuss gewählt, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- (8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.
- (9) Für die Durchführung der Sitzungen des Feuerwehrausschusses sowie der Abteilungsausschüsse gilt § 14 Abs. 6 sowie § 16 Abs. 4 Satz 1 Alt. 2 entsprechend.

§ 14 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 16) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung der

Gemeindefeuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen

- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
 - (a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
 - (b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre. Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 15 Absatz 7.

(7) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen bei den Altersabteilungen, und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 15 Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter. Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.
- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der





- Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.
- (7) Sofern die Hauptversammlung nach § 16 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
 - (a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder
 - (b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
 - (c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.
- (8) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und den Abteilungen bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß.

§ 16 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
 - 1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
 - 2. Erträgen aus Veranstaltungen,
 - 3. sonstigen Einnahmen,
 - mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.
- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von

- zwei Rechnungsprüfern, die vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.
- (6) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr können ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet werden. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 01.06.2011 (beschlossen 31.05.2011) außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Dotternhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dotternhausen, den 19.12.2024 gez. Marion Maier, Bürgermeisterin

Dienstanweisung zur Anfertigung und Verwendung von einsatzbezogenen Lichtbildern, Film- und Tonaufnahmen im Feuerwehrdienst

(DA FFW Foto und Video) vom 19.12.2024

- Die Herstellung von Lichtbildern sowie Film- und Tonaufzeichnungen ("Aufnahmen") im Feuerwehrdienst, insbesondere von und an Einsatzorten, ist untersagt.
- 2. Die Anfertigung von Aufnahmen zu dienstlichen Zwecken ist den vom Kommandanten hiermit ausdrücklich beauftragten Personen vorbehalten, was entsprechend zu dokumentieren ist. Andere Feuerwehrangehörige sind hierzu auch bei der Verwendung privater Aufnahmegeräte nur befugt, wenn der Einsatzzweck dies erfordert und die beauftragte Person bzw. der Einsatzleiter nicht rechtzeitig erreichbar ist. Die verantwortliche Person ist von der Anfertigung der Aufnahme unverzüglich zu benachrichtigen.
- Die nach Ziff. 2 Berechtigten haben stets die Menschenwürde, das Persönlichkeitsrecht sowie die Privatsphäre der betroffenen Personen zu wahren. Ansichten von Opfern und Angehörigen sind unbedingt zu vermeiden. Heimliche Tonaufnahmen sind in jedem Fall untersagt.
- 4. Feuerwehrangehörige sind gem. § 14 Abs. 1 Nr. 7 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Dies trifft für einsatzbezogene Kenntnisse zu, somit auch für bild- oder tontechnisch festgehaltene Überlieferungen.
- Sämtliche Aufnahmen, die aus Anlass oder im Rahmen eines Einsatzes angefertigt werden, unterliegen dem ausschließlichen Nutzungsrecht der Gemeinde. Jede Veröffentlichung, Verbreitung oder Weitergabe ohne deren



- Zustimmung ist untersagt. Dies gilt insbesondere für die Bereitstellung von Bildmaterial über soziale Netzwerke (z.B. Twitter, Facebook, Pinterest etc.) und sonstige Plattformen (z.B. feuerwehr.de).
- 6. Sämtliche Aufnahmen auch solche von Nichtberechtigten sind unverzüglich nach Beendigung des Einsatzes an die Einsatzleitung zu übergeben und anschließend von den eigenen Datenträgern zu löschen. Der Kommandant oder sonstige hierzu dienstlich Berechtigte entscheiden in eigener Verantwortung über die weitere Verwendung der Aufnahmen
- Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Dienstanweisung stellen einen Verstoß gegen Dienstpflichten dar und können nach dem Feuerwehrgesetz sanktioniert werden. Zivilrechtliche Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

Dotternhausen, den 19.12.2024 gez. Marion Maier, Bürgermeisterin

| Medien Einsatz - Kurzprotokoll | Feuerwehr Dotternhausen | | | |
|--|----------------------------|--|--|--|
| DATUM | | | | |
| WANN kam es zum Schadensereignis? (Alarmzeit) | | | | |
| WO (Ort, Straße) Befindet sich die Einsatzstelle? (keine Hausnummer!) | | | | |
| WER oder Was ist betroffen? (Keine Namensnennung!) | | | | |
| WAS ist passiert? | | | | |
| WIE läuft/lief der Einsatz? | | | | |
| WELCHE Maßnahmen sind eingeleitet worden? | | | | |
| WIEVIEL Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge (Fw und andere Dienste, Organisationen, Fachberater, etc.)? | | | | |
| Einsatzleiter: | | | | |
| BESONDERE VORKOMMNISSE | | | | |
| weitere Hinweise: | | | | |
| Stand (Datum / Uhr): Einsatz beendet (Datum/Uhr): Ansprechpartner Rückfragen: | / | | | |

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Dotternhausen (Feuerwehr-Entschädigungssatzung FwES) vom 19.12.2024

Inhaltsverzeichnis § 1 Entschädigung für Einsätze

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- § 3 Zusätzliche Entschädigung
- § 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen
- § 5 Antrag
- § 6 Freiwilligkeitsleistungen
- § 7 Inkrafttreten

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dotternhausen am 18.12.2024 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Dotternhausen beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich t\u00e4tigen Angeh\u00f6rigen der Gemeindefeuerwehr erhalten f\u00fcr Eins\u00e4tze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentsch\u00e4digung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser betr\u00e4gt
 - für jede volle Stunde ab 01.01.2025 16,00 EUR
 - für jede volle Stunde ab 01.01.2027 17,00 EUR
 Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1
 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine
 Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (2) Die ehrenamtlich t\u00e4tigen Angeh\u00f6rigen der Gemeindefeuerwehr erhalten f\u00fcr die Durchf\u00fchrung der Brandsicherheitswache nach \u00a7 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentsch\u00e4digung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser betr\u00e4gt
 - für jede volle Stunde ab 01.01.2025 16,00 EUR
 - für jede volle Stunde ab 01.01.2027 17,00 EUR
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Dauert ein Einsatz innerhalb des Gemeindegebietes über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung in Höhe von 8,00 EUR, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene wie der Truppmannausbildung (Grundausbildung) inklusive Sprechfunklehrgang und Erste-Hilfe-Kurs, an der Truppführerausbildung sowie an Seminarveranstaltungen für die Gesamtwehr vor Ort wird keine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Für die Teilnahme an über Absatz 1 hinausgehenden Ausund Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz je Lehrgangstag mit mindestens jeweils 3 auf den Vor- und Nachmittag entfallenden Unterrichtsstunden von 20,00 EUR und in den übrigen Fällen von 8,00 EUR gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausfall, wird zusätzlich ein Durchschnittssatz





- ab 01.01.2025 in Höhe von 16,00 EUR
- ab 01.01.2027 in Höhe von 17,00 EUR

pro Stunde gewährt, bis maximal 8 Stunden pro Tag.

- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungslehrgang vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 2 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten jährlich eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

| Kommandant | 700,00 EUR |
|--|------------|
| Stv. Kommandant | 400,00 EUR |
| Gerätewart | 600,00 EUR |
| Atemschutzgerätewart | 250,00 EUR |
| Jugendfeuerwehrwart | 250,00 EUR |

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall pro Stunde

| • ab 01.01.2025 in Höhe von | 16,00 EUR |
|---|-----------|
| ab 01.01.2027 in Höhe von | 17,00 EUR |
| gewährt. | |

§ 5 Antrag

- (1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 6 Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Feuerwehrentschädigungssatzung vom 12.12.2018 (beschlossen am 12.12.2018) außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Dotternhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dotternhausen, den 19.12.2024 gez. Marion Maier, Bürgermeisterin

Kurzbericht zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 18.12.2024

TOP 1 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Personalangelegenheiten

Der Stellenplan 2025 wurde beraten und beschlossen. Es wird keine Stelle für einen Ordnungsdienst geschaffen.

Gasthaus Hirsch

Über ein Angebot bezüglich der Verpachtung des Gasthauses Hirsch wurde beraten und das weitere Vorgehen beschlossen.

Kindertagesstätte

Die weitere Vorgehensweise sowie rechtliche Vertretung im EU-Vergabeverfahren wurden beraten und festgelegt.

TOP 2 Forsthaushalt

2.1. Vollzug Forsthaushalt 2023

Die Gemeinde Dotternhausen erkennt den Vollzug des Forsthaushalts 2023 an. Der Ergebnishaushalt 2023 weist einen Überschuss von 13.773 Euro aus und damit eine Verschlechterung zu 2022 in Höhe von 49.852 Euro. Zurückzuführen ist dies auf Mehraufwendungen in der Unterhaltung.

2.2. Jährlicher Betriebsplan 2025

Herr Christian Beck, Leiter des Forstamtes und Frau Maike Rojek, Revierförsterin, stellten den Betriebsplan 2025 für den gemeindlichen Wald vor. Der Plan sieht ein finanzielles Ergebnis von 26.000 Euro vor. Er wurde vom Gremium beschlossen.

TOP 3 Einbringung von Haushaltsplan der Gemeinde Dotternhausen wie auch Wirtschaftsplan des Eigenbetrieb Nahwärme

3.1. Einbringung und Aussprache des Haushaltsplanes 2025 Das Programm für die Investitions- sowie die Unterhaltungsmaßnahmen, der Ergebnis- und Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2025 einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung bis 2028 wurde aufgestellt. Der Haushaltsaufstellung 2025 wurden die Grundsätze "ausgeglichener Haushalt", "Finanzierung der Abschreibungen", "kein Ressourcenverbrauch und keine Kreditaufnahme im Kernhaushalt" zugrunde gelegt. Nach dem positiven Planjahr 2023 wird 2024 voraussichtlich ein Ausgleich erzielt werden können. Im Jahr 2025 wird kein Haushaltsausgleich erreicht werden können. Die Investitionsschwerpunkte im Finanzhaushalt 2025 sind neben der Fertigstellung des Bauhofs und Erweiterung der Kindertagesstätte auch Sanierung und Erweiterung der Infrastruktur, wie z.B. die Abwasserentsorgung (RÜB) wie auch die Wasserversorgung (Strukturierung Zukunft, Hochbehälter) und ein noch aufzustellender Straßensanierungsplan. Mittelfristig werden keine Kreditaufnahmen erforderlich sein. Die Liquidität verringert sich von 7,8 Mio. Euro auf rd. 6 Mio. Euro. Die Verwaltung wurde beauftragt, auf dieser Grundlage den Haushaltsplan 2025 und die Finanzplanung bis 2028 zu erarbeiten.



3.2. Einbringung und Aussprache des Wirtschaftsplan Nahwärme 2025

Die Nahwärmeversorgung ist eine freiwillige Aufgabe. Unter dem Aspekt des Klimawandels und der damit verbundenen Herausforderungen ist die Nahwärmeversorgung grundsätzlich zukunftsorientiert. Dies bedarf jedoch auch einer entsprechenden wirtschaftlichen

Ausrichtung. Die Plandaten des Wirtschaftsplans 2025 belaufen sich auf ein Volumen von rd. 360.000 Euro. Die Verwaltung wurde beauftragt, den Wirtschaftsplan 2025 für den Eigenbetrieb Nahwärme und die Finanzplanung bis 2028 zu erarbeiten.

TOP 4 Einwohner fragen

Ein Einwohner äußert seinen Unmut über die gestiegenen Kosten der Nahwärme. Seiner Meinung nach wäre eine schriftliche Mitteilung erforderlich gewesen. Bürgermeisterin Maier antwortet darauf, dass die Kostenerhöhung im Amtsblatt bekannt gegeben wurde.

Weiter wird eine Stellungnahme im Hinblick auf die Plettenberghütte verlangt. Bürgermeisterin Maier antwortet darauf, dass der Schwäbische Albverein ihr erster Ansprechpartner sei und sie daher keine Stellungnahme abgeben möchte.

TOP 5 Bausachen

5.1. Abbruch Rohmateriallager – Dormettinger Straße 33 Die Firma Holcim plant den Abbruch des Gebäudes Dormettinger Straße 33. Das Vorhaben erfolgt im Kenntnisvergabeverfahren.

TOP 6 Vergabe eines weiteren Gewerks Neubau Bauhof

In den letzten Wochen wurde für den Bau des neuen zentralen Bauhofes ein weiteres Gewerk ausgeschrieben. Die Firma Bernd Wiest aus Albstadt wird mit den Fliesenarbeiten entsprechend ihres Angebots i.H.v. 56.355,45 Euro beauftragt.

TOP 7 Ortsrecht Dotternhausen

7.1. Beschlussfassung über die neue Feuerwehrsatzung FwAbt

Bei der Prüfung durch das Kommunalamt wurde festgestellt, dass auch das Ortsrecht im Bereich des Feuerwehrwesens aktualisiert werden sollte. Der Gemeinderat beschloss die Neufassung der Feuerwehrsatzung FwAbt sowie die Dienstanweisung DA FFW Foto und Video.

7.2. Beschlussfassung über die neue Feuerwehrentschädigungssatzung FwES

Im Rahmen der Aktualisierung des Ortsrechts im Feuerwehrwesen beschloss der Gemeinderat die Neufassung der Feuerwehrentschädigungssatzung FwES inklusive der kreisweit geltenden Entschädigungen von 16 Euro/Stunde ab 2025 und 17 Euro/Stunde ab 2027.

7.3. Beschlussfassung der neuen Satzung über den Feuerwehrkostenersatz FwKS 2025

Im Jahr 2017 wurde die bis dahin gültige Satzung über die Feuerwehrkostenersätze aufgehoben und keine neue Satzung erlassen. Der Gemeinderat beschloss die neue Satzung über den Feuerwehrkostenersatz FwKS.

7.4. Hundesteuersatzung – Anträge auf Gewährung einer Vergünstigung/Befreiung nach freiwilligem Absolvieren des Hundeführerscheins

Bei der Gemeindeverwaltung sind mehrere Anfragen eingegangen, ob aufgrund des erfolgten freiwilligen Erwerbs des BHV-Hundeführerscheins eine Reduzierung oder Befreiung der Hundesteuer gewährt wird. Der Gemeinderat beschloss, die Hundesteuersatzung nicht um einen Vergünstigungs- oder Befreiungstatbestand zu erweitern.

TOP 8 Bundestagswahl 2025

8.1. Bildung des Gemeindewahlausschusses für die Bundestagswahl am 23.02.2025

Die Gemeinde Dotternhausen bildet für die am 23.02.2025 durchzuführende Bundestagswahl einen Wahlbezirk. Der Ge-

meindewahlausschuss sorgt für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahl. Die Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses und ihr Stellvertreter sowie die Schriftführer und Beisitzer wurden bestimmt. Auch die Zusammensetzung des Briefwahlausschusses wurde beraten.

TOP 9 Spenden an die Bücherei im November/Dezember 2024

Von diversen Besuchern gingen im November/ Dezember 2024 Sachspenden in Form von Büchern ein. Der Gemeinderat erteilte die Genehmigung zur Annahme der Spende.

TOP 10 Schömberger Bebauungsplan Ziegelwasen 04. Änderung – hier Aufforderung zur Stellungnahme und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Gemeinde Dotternhausen ist vom Vorhaben weiterhin nicht beeinträchtigt.

TOP 11 Sachstandsberichte

Plettenbergzufahrt

Am Tag vor der Sitzung wurden entlang der Plettenbergzufahrt neue Leitplanken installiert sowie die Sanierungsabschnitte für das Jahr 2025 festgelegt.

TOP 12 Bekanntgaben, Anfragen und Verschiedenes

Einnahmer

In der Woche vor der Sitzung erhielt die Gemeinde eine Förderung in Höhe von insgesamt 124.000 Euro für den Anteil am Wasserwerk Beuren-Langenbrunn.

Des Weiteren ist die Teilförderung des Breitbandanschlusses der Schlossbergschule in Höhe von 50.000 Euro eingegangen.

Hohenberggruppe

Es kam im Wasserwerk zu einem Brand in der Ozonaufbereitungsanlage.

Dach des Musiksaales der Schlossbergschule

In der letzten Sitzung wurde die Verwaltung darauf aufmerksam gemacht, dass die Geräuschkulisse im Musiksaal bei Wind hoch ist. Nach Prüfung kam es zu folgendem Ergebnis: Aufgrund der gewählten Dachform und dem verwendeten Material in Verbindung mit der Hinterlüftung trat das Problem von Anfang an auf. Es ist nur durch einen Umbau des Daches zu beheben. Ein Umbau des noch relativ neuen Daches ist nicht vorgesehen.

Regiobus - Linie Balingen-Rottweil

Zum Fahrplanwechsel im Dezember 2026 soll die ÖPNV-Verbindung zwischen Rottweil und Balingen (derzeit Linie 7440) deutlich aufgewertet und eine Regionalbuslinie eingerichtet werden. Hinweise und Anregungen können an das Verkehrsamt – Nahverkehr (oepnv@zollernalbkreis.de) gesendet werden.

Aufzug Sporthalle

Der Aufzug der Sporthalle wird regelmäßig gewartet und durch den TÜV geprüft. Die letzte Prüfung fand im Oktober 2024 statt. Trotzdem ist es in der letzten Woche zu einem Personeneinschluss gekommen. Die betroffene Person konnte jedoch schnell befreit werden.

Der Aufzug ist derzeit defekt. Mit einem Kostenvoranschlag für die Reparatur ist im Januar zu rechnen.

Verbandsversammlung GVV

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands vom 28.11.2024 hat über das künftige Heizsystem, den sanierungsumfang des Verbandsgebäudes, den Vorentwurf der 2. Fortschreibung Flächennutzungsplan, beschließende Ausschüsse und den Haushaltsplan 2025 beraten und beschlossen.

<u>B27</u>

Es erfolgte ein Bericht über die Sitzung vom 09.12.2024 in der Stauseehalle in Schömberg. Der Startschuss für die Neuplanung wurde gegeben.







Gemeinde Dotternhausen

... Zukunft gestalten

Hier spielt die Zukunft - spiel doch einfach mit!"

Für unsere Kindertagesstätte, in der wir Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren in vier Kindergarten- und einer Krippengruppe betreuen, suchen wir ab März 2025 eine

pädagogische Fachkraft (m/w/d)

mit einem Beschäftigungsumfang von 40% - 50%.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.dotternhausen.de unter "Aktuelles & Info".

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis spätestens 19.01.2025.

Gemeindeverwaltung Dotternhausen Hauptstraße 21 – 72359 Dotternhausen info@dotternhausen.de

Veranstaltungskalender Januar

| Januar | | | | |
|------------|--------------------------------|-------------|--------------------------|--|
| 06.01.2025 | Busfahrkar- tenverkauf | Narrenzunft | Zunftstube | |
| 06.01.2025 | Drei-Königs- Tunier | Schach | StAnna-Stift | |
| 06.01.2025 | Busfahrkar- tenverkauf | Narrenzunft | Zunftstube, Dotternh. | |
| 11.01.2025 | Christbaum- sammeln 20er | Narrenzunft | Dotternhau- sen | |
| 11.01.2025 | Generalver- sammlung | Feuerwehr | Feuerwehrge- rätehaus | |
| 22.01.2025 | Gemeinde- ratssitzung | Gemeinde | Rathaus | |
| 25.01.2025 | Generalver- sammlung | Musikverein | Singsaal | |

Plettenbergzufahrt gesperrt

Die Gemeindeverwaltung weist darauf hin, dass die Zufahrt zum Plettenberg in den Wintermonaten (bis 31.03.2025) nicht erlaubt ist.

Eine entsprechende Beschilderung ist angebracht. Um Beachtung wird gebeten!

Abholung ausgedienter Kühlgeräte, Bildschirme und Fernseher

ACHTUNG - Neues Anmeldeverfahren

Am **Dienstag, 14.01.2025,** werden wieder Kühlgeräte, Bildschirme und Fernseher abgeholt.

Das Landratsamt Zollernalbkreis hat zum 01.03.2024 das Anmeldeverfahren für die Sammlung der Kühlgeräte, Bildschirme und Fernseher umgestellt.

Ab dem 01.03.2024 können die Bürger*innen des Zollernalbkreises die Anmeldung der Geräte selbst vornehmen.

Hierfür kann entweder die Online-Anmeldung auf der Homepage des Landratsamtes unter www.zollernalbkreis.de im Bereich "Online Dienste" oder innerhalb der Abfall ZAK-App genutzt werden. Die Anmeldung ist bis 48 Stunden vor dem eigentlichen Abholtermin möglich, es stehen jeweils der nächstmögliche sowie der Folgetermin automatisch zur Auswahl. Die Geräte müssen am Sammeltag ab 6.00 Uhr am Straßenrand bereitgestellt werden.

Andere Elektrogeräte können über das Wertstoffzentrum in Schömberg entsorgt werden.

Leinenpflicht

Vermehrt wurden Hinweise auf ein Nichteinhalten der Leinenpflicht für Hunde der Gemeindeverwaltung gemeldet. Für die Gemeinde Dotternhausen ist durch Rechtsverordnung geregelt, dass Hunde auf öffentlichen Straßen und Gehwegen innerhalb des Gemeindegebiets nur angeleint geführt werden dürfen. Außerhalb bebauter Ortslagen sind sie umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern. Um Einhaltung wird gebeten.

Neue Mitarbeiterin im Rathaus



Die Gemeindeverwaltung konnte eine neue Mitarbeiterin für sich gewinnen. Am 02.01.2025 trat Frau Vera Schnekenburger ihren Dienst im Rathaus an.

Frau Schnekenburger übernimmt die Aufgaben von Frau Hahn im Standesamt. Ihr Tätigkeitsbereich umfasst zudem das Vorzimmer der Bürgermeisterin, die Friedhofsverwaltung, sowie die Zuständigkeit für öffentliches Recht und Sicherheit.

Wir freuen uns, Frau Schnekenburger in unsteam aufnehmen zu dürfen und wünschen ihr

serem Rathausteam aufnehmen zu dürfen und wünschen ihr viel Freude bei der Arbeit.

Fundamt

Auf dem Rathaus Dotternhausen wurde folgender Fundgegenstand abgegeben:

- schwarzer Schlüssel an einem grünen Schlüsselbund Besitzansprüche können während den Sprechzeiten auf dem Rathaus geltend gemacht werden.



Gemeindebücherei

Buchvorstellung:



Naya (ab 3 Jahren)

Nayas fluffige, lockige Haare fallen auf! Ständig erhält sie Komplimente dafür. Aber insgeheim wünscht Naya sich schon, dass sich die anderen nicht so sehr auf ihr Aussehen konzentrieren. Denn schließlich kann und liebt sie viele Dinge: Fahrrad fahren, Rad schlagen, Bilder malen, singen – darauf ist sie stolz. Als ein Kind schließlich anfängt,

Naya wegen ihrer Haare auszulachen, ist sie verletzt. Und dann machen auch noch alle mit! Naya versucht, ihr Haar zu verstecken. Zum Glück kommt Ella neu in die Kita-Gruppe. Von schrägen Blicken und merkwürdigen Bemerkungen lässt sich Ella nicht beeindrucken! Sie nutzt eine Insulinpumpe und ist daran gewöhnt. Schnell werden die beiden Mädchen beste Freundinnen.

Buchvorstellung:



Hilfe! Eine Woche ohne Handy (ab 7 Jahren)

Rosa, Libby und Malik machen bei einem Experiment mit: eine Woche ohne Handys. Doch dann bricht das Chaos aus und die drei fragen sich, wie das Leben früher bloß ohne möglich war?! Unverhoffte Hilfe erhalten die Freunde von Rosas sprechendem





Dautmergen

Kater Dix, der die Kinder auf eine Zeitreise in die Vergangenheit mitnimmt, um ihnen die historischen Bezüge zu Smartphones und Apps zu zeigen. So wird die Experimente-Woche unerwartet spannend und lehrreich, Magie inklusive. Denn einen sprechenden Kater und ein Klo in der Gartenlaube als Zeitreisemaschine hat wirklich nicht jedes Kind!

Buchvorstellung:



Angela Merkel -Freiheit

Die lange erwarteten Erinnerungen von An-

16 Jahre trug Angela Merkel die Regierungsverantwortung für Deutschland, führte das Land durch zahlreiche Krisen und prägte mit ihrem Handeln und ihrer Haltung die deutsche und internationale Politik und Gesellschaft. Doch natürlich wurde Angela Merkel nicht als Kanzlerin geboren. In ihren gemeinsam mit ihrer langjährigen po-

litischen Beraterin Beate Baumann verfassten Erinnerungen schaut sie zurück auf ihr Leben in zwei deutschen Staaten -35 Jahre in der DDR, 35 Jahre im wiedervereinigten Deutschland. Persönlich wie nie zuvor erzählt sie von ihrer Kindheit, Jugend und ihrem Studium in der DDR und dem dramatischen Jahr 1989, in dem die Mauer fiel und ihr politisches Leben begann. Sie lässt uns teilhaben an ihren Treffen und Gesprächen mit den Mächtigsten der Welt und erhellt anhand bedeutender nationaler, europäischer und internationaler Wendepunkte anschaulich und präzise, wie Entscheidungen getroffen wurden, die unsere Zeit prägen. Ihr Buch bietet einen einzigartigen Einblick in das Innere der Macht – und ist ein entschiedenes Plädoyer für die Freiheit.

Morgen, Donnerstag, 9. Januar ist die Bücherei wieder geöffnet (15 bis 17.30 Uhr).

Schöne Lesestunden wünschen Ihnen/Euch Das Bücherei-Team



Jugendtreff Dotternhausen

Grundschulgruppe 2. - 4. Klasse:

Donnerstag 16:15 - 17:45 Uhr Offener Treff ab Klasse 5: Dienstag 16:30 - 18:00 Uhr

Im Jugendtreff Dotternhausen Schlossbergschule, Schulstr. 11 72359 Dotternhausen

Verena Schetter 0157 375 354

Tina Fuhrmann 29 01776459993

Grundschulgruppe: Alle Grundschüler ab der 2. Klasse der Schlossbergschule Dotternhausen

Offener Treff: Alle Kinder und Jugendlichen ab der 5. Klasse

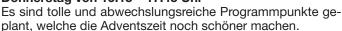
Freunde treffen, Tischkicker, Playstation, Musik, Spiele und vieles mehr...

Keine Anmeldung, keine Verpflichtung, bedingungslose Teilnahme!



Liebe Kinder und Jugendlichen, liebe Eltern,

herzlich laden wir euch an folgenden Tagen



Der Jugendtreff ist ein Offenes Angebot, was bedeutet, dass Sie Ihr Kind nur zu Ausflügen verbindlich anmelden müssen. Es handelt sich um kein festes Betreuungsangebot. Während den Öffnungszeiten ist es Ihren Kindern erlaubt, den Jugendtreff zu besuchen. Über die Dauer des Aufenthalts bestimmen Sie oder Ihr Kind. Die Betreuung der Kinder und Jugendlichen findet ausschließlich in den Räumen des Jugendtreffs statt. Die Aufsichtspflicht kann nur dort gewährleistet werden. Das aktuelle Programm finden Sie im Amtsblatt Dotternhausen, im Amtsblatt Dormettingen oder im Jugendtreff direkt und wird alle zwei Monate veröffentlicht. In den Schulferien bleibt der Jugendtreff geschlossen und es wird ein Ferienprogramm angeboten!

Viel Freude im Jugendtreff wünschen euch Verena Schetter und Tina Fuhrmann

Diasporahaus Bietenhausen e.V.

Programmübersicht Januar und Februar 2025 **KW02**

Offener Treff 07.01. Grundschulgruppe 09.01. Wir bemalen Glückssteine.

KW03

Offener Treff 14.01.

Wir machen Vogelfutter.

Grundschulgruppe 16.01.

Das Angebot der Grundschulgruppe, fällt leider aus (16.01).

KW04

Offener Treff 21.01.

Grundschulgruppe 23.01.

Wir machen Waffeln.

KW05

Offener Treff 28.01.

Grundschulgruppe 30.01

Wir machen einen Spielenachmittag.

KW06

Offener Treff 04.02.

Grundschulgruppe 06.02

Wir gestalten Leinwände.

KW07

Offener Treff 11.02.

Grundschulgruppe 13.02

Wir gestalten Lesezeichen.

KW08

Offener Treff 04.02.

Grundschulgruppe 06.02

Wir basteln Faschingsmasken.

Impressum Herausgeber:

Gemeinden Dotternhausen und Dautmergen.

Verantwortlich für den Textteil:

Bürgermeisterämter Dotternhausen (Telefon 9 40 50),

E-Mail: amtsblatt@dotternhausen.de und Dautmergen (Telefon 25 07),

E-Mail: info@gemeinde-dautmergen.de.

Herstellung und Vertrieb:

Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG

Max-Planck-Str. 14, 70806 Kornwestheim, Telefon (07154) 8222-0

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Katharina Härtel

Anzeigenberatung: Telefon (07154) 8222-0

E-Mail: anzeigen@duv-wagner.de

Anzeigenschluss: Dienstag, 9.00 Uhr, abhängig je nach Feiertag

Bezugsgebühr Jahresabo 39,40 Euro, digital 26,27 Euro



Amtliche Bekanntmachungen Dautmergen

Amtliche Trinkwasseruntersuchung Dautmergen

Bei der zuletzt am 04.12.2024 vorgenommenen, gesetzliche vorgegebenen Trinkwasseruntersuchung des Instituts Eurofins aus Tübingen aus unserem Leitungsnetz ergaben sich keinerlei Beanstandungen. Nachstehend der Prüfbericht:



Umwelt

Prüfberichtsnummer: AR-24-JT-038903-01

Seite 2 von 4

| | | | | | | Entnahmeste | elle | nach Wasseruhr 417014-ON-0001 | |
|-----------------------------|----------|-------|--|--------------------|------------------|--------------|--------------|----------------------------------|--|
| | | | | | | Teis | | | |
| | | | Akkr. Methode | | | Probenahme | datum/ -zeit | 25.11.2024 08:47 | |
| | | | | Vergleichswerte | | Probennummer | | 800169309 | |
| Parameter | Lab. Aki | Akkr. | | Grenz- werte | Referenz wert | BG | Einheit | | |
| Probenahme | | | | | | | | | |
| Probenahme Trinkwasser | JT | NG | DIN ISO 5667-5 (A14): 2011-02 | | | | | х | |
| Angabe der Vor-Ort-Parame | ter | | 7.1 | | | | | | |
| Chlor (Cl2), frei | JΤ | NG | DIN EN ISO 7393-2: 2019-03 | 0,3 2) | | 0,05 | mg/l | < 0,05 | |
| Wassertemperatur | JT | NG | DIN 38404-4 (C4): 1976-12 | | | | °C | 11,0 | |
| Chemische Parameter gem. | Trink | wV An | lage 2, Teil II | | | | | | |
| Antimon (Sb) | JT | NG | DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01 | 0,005 | | 0,001 | mg/l | < 0,001 | |
| Arsen (As) | JT | NG | DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01 | 0,01 ³⁾ | | 0,001 | mg/l | < 0,001 | |
| Blei (Pb) | JT | NG | DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01 | 0,01 4) | | 0,001 | mg/l | < 0,001 | |
| Cadmium (Cd) | JT | NG | DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01 | 0,003 | | 0,0001 | mg/l | < 0,0001 | |
| Kupfer (Cu) | JT | NG | DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01 | 2 5) | | 0,001 | mg/l | 0,010 | |
| Nickel (Ni) | JT | NG | DIN EN ISO 17294-2 (E29): 2017-01 | 0,02 5) | | 0,001 | mg/l | < 0,001 | |
| Nitrit (NO2) | JT | NG | DIN EN 26777 (D10): 1993-04 | 0,5 6) | | 0,01 | mg/l | < 0,01 | |
| Benzo[b]fluoranthen | JT | NG | DIN EN ISO 17993 (F18): 2004-03 | | | 0,000001 | mg/l | < 0,000001 | |
| Benzo[k]fluoranthen | JT | NG | DIN EN ISO 17993 (F18): 2004-03 | | | 0,000001 | mg/l | < 0,000001 | |
| Benzo[ghi]perylen | JT | NG | DIN EN ISO 17993 (F18): 2004-03 | | | 0,000001 | mg/l | < 0,000001 | |
| Indeno[1,2,3-cd]pyren | JT | NG | DIN EN ISO 17993 (F18): 2004-03 | | | 0,000001 | mg/l | < 0,000001 | |
| Summe PAK 4 | JT | | berechnet | 0,0001 7) | | | mg/l | (n. b.) 1) | |
| Benzo[a]pyren | JT | NG | DIN EN ISO 17993 (F18): 2004-03 | 0,00001 | | 0,000001 | mg/l | < 0,000001 | |
| Chlorat | ıτ | NG | DIN EN ISO 10304-4 (D25):2024-07 | 0,07 8) | 0,02 9) | 0,02 | mg/l | < 0,02 | |
| Chlorit | JT | NG | DIN EN ISO 10304-4 (D25):2024-07 | 0,2 10) | 0,06 9) | 0,05 | mg/l | < 0,05 | |
| Chloroform (Trichlormethan) | JT | NG | DIN 38407-43 (F43): 2014-10 | | | 0,0005 | mg/l | 0,0011 | |
| Bromdichlormethan | JT | NG | DIN 38407-43 (F43): 2014-10 | | | 0,0005 | mg/l | 0,0009 | |
| Dibromchlormethan | JT | NG | DIN 38407-43 (F43): 2014-10 | | | 0,0005 | mg/l | 0,0009 | |
| Tribrommethan | JT | NG | DIN 38407-43 (F43): 2014-10 | | | 0,0005 | mg/l | < 0,0005 | |
| Summe Trihalogenmethane | JT | NG | berechnet | 0,05 | | | mg/l | 0,0029 | |
| Vinylchlorid | JT | NG | DIN 38407-43 (F43): 2014-10 | 0,0005 | | 0,0005 | mg/l | < 0,0005 | |
| Bisphenol A | AN/f | L8 | DIN EN ISO 18857-2: 2012-01 | 0,0025 | | 0,0005 | mg/l | < 0,0005 | |
| Halogenessigsäuren (HAA-5) | SB80/f | | Hausmethode, RO-C-90, LC-MS/MS | | | 0,001 | mg/l | < 0,001 | |
| | - | | The state of the s | | | EV. | | | |

Erläuterungen

BG - Bestimmungsgrenze Lab. - Kürzel des durchführenden Labors Akkr. - Akkreditierungskürzel des Prüflabors X - durchgeführt Kommentare zu Ergebnissen 1) nicht berechenbar Die mit AN gekennzeichneten Parameter wurden von der Eurofins Umwelt West GmbH (Vorgebirgsstrasse 20, Wesseling) analysiert. Die Bestimmung der mit L8 gekennzeichneten Parameter ist nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 DAkkS D-PL-14078-01-00 akkreditiert. Die mit JT gekennzeichneten Parameter wurden von der Eurofins Institut Jäger GmbH (Ernst-Simon-Strasse 2-4, Tübingen) analysiert. Die Bestimmung der mit NG gekennzeichneten Parameter ist nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 D-PL-14201-01-00 akkreditiert. Die mit SB80 gekennzeichneten Parameter wurden von der Institut Romeis Bad Kissingen GmbH (Schlimpfhofer Str. 21, Oberthulba) analysiert. /f - Die Analyse des Parameters erfolgte in Fremdvergabe

Abgleich mit Vergleichswerten:

Der Abgleich bezieht sich ausschließlich auf die in AR-24-JT-038903-01 aufgeführten Ergebnisse und erfolgt auf Basis eines rein numerischen Vergleichs des erhaltenen Messwertes mit den entsprechenden Vergleichswerten. Die Messunsicherheiten der Analyse- und Probenahmeverfahren werden hierbei gemäß den Vorgaben der TrinkwV berücksichtigt. Die im Prüfbericht AR-24-JT-038903-01 enthaltenen Proben weisen keine Überschreitung bzw. Verletzung eines Vergleichswertes der Liste TrinkwV (Stand 2023-06) auf.

Die nächste Abholung von Kühlgeräten, Bildschirmen und Fernsehern findet am Dienstag, 14.01.2025 statt.

Hierfür kann entweder die Online-Anmeldung auf der Homepage des Landratsamtes unter www.zollernalbkreis. de im Bereich "Online Dienste" oder innerhalb der Abfall ZAK-App genutzt werden. Die Anmeldung ist bis 48 Stunden vor dem eigentlichen Abholtermin möglich, es stehen jeweils der nächstmögliche sowie der Folgetermin automatisch zur Auswahl. Die angemeldeten Geräte müssen am Abholtag ab 6.00 Uhr am Straßenrand zur Abholung bereitstehen. Bitte beachten Sie, dass Laptops und Notebooks nicht mitgenommen werden. Diese müssen über das Wertstoffzentrum in Schömberg, als normaler "Elektroschrott", entsorgt werden. Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung



Freiwillige Feuerwehr Dautmergen

Kameradschaftsabend der Aktiven

Traditionell zum Jahresbeginn fand am Freitag, den 03. Januar der Kochabend der Einsatzabteilung statt. Unter der pro-

fessionellen Anleitung von Timo und Diana wurden Rindsrouladen mit selbstgemachten Kroketten und Karottengemüse zubereitet. Die Feuerwehr bedankt sich recht herzlich für diesen netten und lehrreichen Abend.



Schulnachrichten



Folgende Angebote Ihrer Volkshochschule Balingen beginnen in Kürze:

Montag, 13. Januar

Dolce Vita im Backdorf Heiligkreuztal, 08.30 UhrWirbelsäulengymnastik und starke Mitte, 10-mal, 09.00 UhrMama Fitness - Baby an Bord, 8-mal, 09.30 UhrOrientierungskurs: Welches Smartphone/Tablet passt zu mir, 10.00 UhrBein-Knie-Hüfte, 10-mal, 10.10 UhrBeweglich in die Woche 60+, 11-mal, 11.00 Uhr

Entspannt in den Abend, 6-mal, 17.30 UhrGitarre - Fortgeschritten II, 8-mal, 18.00 UhrGitarre - Anfänger ohne Vorkenntnisse, ab 16 Jahren, 8-mal, 19.10 UhrAikido mit Ki - ab 16 Jahren, 11-mal, 19.30 UhrHula Hoop, 5-mal, 19.40 Uhr

Dienstag, 14. Januar

Miniaturen und Bilder auf Stein, 3-mal, 18.00 Uhr

Mittwoch, 15. Januar

Gitarre - Fortgeschritten I, 8-mal, 18.00 UhrGitarre Fortgeschritten III, 8-mal, 19.10 Uhr

Donnerstag, 16. Januar

Die Detox-Küche – Smoothies, Bowls und Suppen, 17.00 Uhr-Kindgerechte Nutzung von Smartphones, 18.00 Uhr-Pflegeversicherung 3 – Pflegende Angehörige und Altersrente, 18.15 Uhr

Freitag, 17. Januar

Fotografie mit der digitalen Spiegelreflex- und Systemkamera, 4-mal, 18.30 UhrEinführung in die Gesangs- und Atemtechnik - Vocal Coaching, 9-mal, 19.00 Uhr

Samstag, 18. Januar

Kreative Auszeit im Malraum, Oma/Opa und Kind, ab 2,5 Jahren, 4-mal, 09.30 Uhr

TikTok Trends - die beliebtesten Rezepte, 10.00 UhrSkulptur in Beton, Anfänger, 2-mal, 13.00 UhrAsiatisch kochen leicht gemacht, 14.00 Uhr

Vortrag

Montag, 13. Januar: Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung, mit Bärbel Barunovic, 19.30 Uhr, Stadthalle Balingen

Weitere Informationen und Anmeldung unter Telefon (07433) 90800 oder im Internet unter www.vhs-balingen.de.





Kirchliche Nachrichten

Katholische Kirchengemeinde St. Martinus Dotternhausen



Sonntag, 12.01.25

Wir verwiesen auf die Gottesdienste der Nachbargemeinden

Sonntag,19.01. Zweiter Sonntag im Jahreskreis

09:00 Uhr HI. Messe

Sonntag, 26.01. Dritter Sonntag im Jahreskreis

10:30 Uhr Wortgottesfeier (Team)

Sonntag,02.02. Lichtmess

09:00 Uhr Wortgottesfeier mit Vorstellung der Erstkommu-

nionkinder (GRF)

Katholische Kirchengemeinde St. Verena Dautmergen



Sonntag,12.01.25, Taufe des Herrn

Wir verweisen auf die Gottesdienste der Nachbargemeinden

Sonntag,19.01., Zweiter Sonntag im Jahreskreis

09:30 Uhr Wortgottesfeier (Team)

Sonntag,26.01. Dritter Sonntag im Jahreskreis

09:30 Uhr Wortgottesfeier (GRF)

Sonntag,02.02. Lichtmess

10:30 Uhr Hl. Messe

Gottesdienste der Seelsorgeeinheit St. Martinus und St. Verena

Katholisches Pfarramt, Hauptstr. 2 Öffnungszeiten

Montag 14:00 - 17:15 Uhr Dienstag 14:00 - 17:15 Uhr

Mittwoch 08:00 - 12:00 Uhr

Donnerstag 14:00 - 17:15 Uhr

Auch vormittags unter Tel. 07427 / 2193 erreichbar.

Mail: stmartinus.dotternhausen@drs.de

AKTUELLES, Infos und weitere Gottesdienste finden Sie unter www.stadtkirche-schoemberg.de



Beerdigungsdienst

Bis 02.02.2025 übernimmt alle Beerdigungen Gemeindereferent Wolfgang Schmid. Er ist unter der Telefon.Nr. 0160 99114770 oder 07428 / 9381965 oder unter der Mailadresse knaisch. schmid@t-online.de erreichbar. (bei Bedarf bitte

auch den AB benutzen. Er ruft zurück.)

Pfarrer Pushpam ist in seiner Heimat und Diakon Drobny ist aufgrund einer OP vorübergehend nicht einsatzfähig.

Samstag, 11.01. Vorabend Taufe des Herrn

19:00 Uhr Vorabendmesse in Ratshausen

Sonntag,12.01. Taufe des Herrn

09:00 Uhr Hl. Messe in Dormettingen und Weilen

09:00 Uhr Wortgottesfeier in Zimmern (Team) und Hausen

(GRF)

10:30 Uhr Hl. Messe in Schömberg

10:30 Uhr Wortgottesfeier in Schörzingen (GRF)

Mittwoch, 15.01.

19:00 Uhr Abendmesse in Ratshausen

Vergelts Gott zur Investitur

Liebe Gemeindemitglieder, von Herzen möchte ich mich bei Ihnen allen für die zahlreichen Glückwünsche, freundlichen Worte und Segenswünsche bedanken, die mich zu meiner Investitur zum Pfarrer der Seelsorgeeinheit Oberes Schlichemtal erreicht haben. Ihre Wertschätzung und Ihre Gebete haben mich tief berührt und stärken mich in meinem Dienst.

Ein besonderer Dank gilt auch allen, die mir durch ihre Taten, Geschenke oder dem Besuch der Feier, ihre Verbundenheit gezeigt haben. Es ist ein großes Geschenk, Teil dieser lebendigen und herzlichen Gemeinschaft zu sein.

Mit einem dankbaren Herzen und in Verbundenheit grüße ich sie herzlich aus Kerala.

Ihr Pfarrer Shibu Vincent Pushpam.



Evangelische Kirchengemeinde Erzingen-Schömberg

Evangelische Kirchengemeinde Erzingen-Schömberg

Evangelische Kirchengemeinde Erzingen-Schömberg

Pfarramt: Pfarrer Stefan Kröger, Martin-Luther-Str. 12, 72336 Balingen-Erzingen, Tel. Nr. 07433/4210, Fax-Nr. 07433/385048, E-Mail: Stefan.Kroeger@elkw.de, Internet: www.eseki.de, Pfarrbüro Verena Prappacher: Montag 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie Mittwoch 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:15 Uhr

Donnerstag, 9. Januar 2025

17.00 Uhr **Jungschar** Dormettingen Pfarrsaal 19.00 Uhr **J7 Teentreff** Erzingen Jugendhaus

Freitag, 10. Januar 2025

18.00 Uhr Gebetskreis - Treffpunkt nach Absprache

Sonntag, 12. Januar 2025

09.00 Uhr
Täbingen: Gottesdienst mit Pfarrer Stefan Kröger
10.00 Uhr
Endingen: suz-Gottesdienst mit Pfarrer Dr. Martin Brändl und Steffi Bahlinger zur Jahreslosung
2025: Prüft alles und behaltet das Gute! 1. Thess

5,21

10.15 Uhr Erzingen: EINS-Gottesdienst mit Abendmahl.
Unser Gottesdienst im modernen Gewand, mit
Band, Botschaft und Livestream. Anschließend
Kirchenkaffee. Herzliche Einladung!

19.00 Uhr Schömberg: Die Gebetswoche Schömberg 2025 unter dem Motto "Miteinander Hoffnung leben" startet im Gemeindezentrum in Schömberg und



wird bis 19. Januar jeden Tag um 19 Uhr dort stattfinden. Herzliche Einladung, dabei zu sein, mitzubeten und miteinander Hoffnung zu leben!

Montag, 13. Januar 2025

16.00 Uhr
 19.00 Uhr
 19.00 Uhr
 Gebetswoche Schömberg 2025 "Miteinander Hoffnung leben" im Gemeindezentrum in Schömberg

20.00 Uhr Ökumenischer Hauskreis – Anfrage bei Christine Eha 07427 3955 oder Volker Koch

Dienstag, 14. Januar 2025

17.00 Uhr Jungschar im Jugendhaus Erzingen

19.00 Uhr **Gebetswoche Schömberg 2025** "Miteinander Hoffnung leben" im Gemeindezentrum in Schömberg 2025 "Miteinander

19.00 Uhr Ökumenischer Hauskreis im Kath. Pfarrhaus in Schömberg- Anfrage bei Karin Eha, Tel. 07427 466321 oder Pia Seeburger, Tel. 07427 7223

Mittwoch, 15. Januar 2025

15.30 Uhr Konfirmandenunterricht im Gemeindehaus in Endingen

19.00 Uhr **Gebetswoche Schömberg 2025** "Miteinander Hoffnung leben" im Gemeindezentrum in Schömberg

20.00 Uhr Ökumenischer Hauskreis – Anfrage bei Heidi Rudek 07427 3241 oder Marianne Sauter 07427 2953

20.00 Uhr Ökumenischer Hauskreis – Anfrage bei Heike Ilchmann-Ruggaber 07427 8606 oder Martina Heinzler 07427 6251

Donnerstag, 16. Januar 2025

17.00 Uhr **Jungschar** Dormettingen Pfarrsaal 19.00 Uhr **J7 Teentreff** Erzingen Jugendhaus

19.00 Uhr **Gebetswoche Schömberg 2025** "Miteinander Hoffnung leben" im Gemeindezentrum in Schöm-

berg

Hinweise:

Erweiterung Gemeindezentrum

Das Gemeindezentrum kann derzeit aufgrund der Umbau- und Erweiterungsarbeiten nur bedingt genutzt werden. Die Gruppen und Kreise treffen sich ggf. nach Absprache in anderen Räumen. Wie lange diese Bauphase andauert, ist derzeit noch nicht absehbar! Wir informieren Sie über Änderungen! Weiterhin sammeln wir Schuhe und Tonerkartuschen zugunsten der Erweiterung. Infos und Abgabestelle z. B. bei Familie Schleicher in Dormettingen, Dautmerger Str. 24.

Gottesdienste im Livestream

weiterhin senden wir unsere Gottesdienste aus der Gesamtkirchengemeinde regelmäßig sonntags über einen Link, entweder auf unserer Homepage www.kirche-erzingen-schömberg.de bzw. unserem YouTube-Kanal oder auf dem Kanal der Kirchengemeinde Endingen.

Kurze **Telefondachten** täglich neu bietet zum Beispiel die "eva" (Ev. Gesellschaft) Stuttgart mit der Telefonbotschaft "2 Minuten Hoffnung wählen" unter der Rufnummer **0711 29 23 33**.

Evangelische Kirchengemeinde Täbingen - Dautmergen - Zimmern u. d. Burg

Evangelisches Pfarramt Täbingen,
Im Oberland 9, 72348 Rosenfeld
Telefon (07427) 3294
Fax (07427) 914913
Gemeindebüro Mo 09.30 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 16.30 Uhr



E-Mail: gemeindebuero.taebingen@elkw.de Internet: www.kirchengemeinde.taebingen.de Pfarrer Stefan Kröger, Martin-Luther-Str. 12, Erzingen

Telefon 07433/4210

E-Mail stefan.kroeger@elkw.de

1. Vorsitzender Axel Märklin, Heerstraße 24, Täbingen

Telefon (07427) 8672

E-Mail axel.maerklin@t-online.de

Donnerstag, 09.01.2025

14.00 Uhr Seniorennachmittag im Gemeindehaus

Thema: geselliger Spielenachmittag – gerne dürfen Tischspiele, Würfel- und Kartenspiele mitge-

bracht werden.

Freitag, 10.01.2025

18.00 Ühr Bubenjungschar in Leidringen 20.00 Uhr Jugendkreis in Leidringen

Samstag, 11. Januar 2025

Christbaumsammeln des Jugendkreises

Sonntag, 12. Januar 2025 1. So. n. Epiphanias

09.00 Uhr Gottesdienst mit Pfarrer Stefan Kröger

10.00 Uhr SUZ-Gottesdienst in Endingen mit Pfarrer Dr. Martin Brändl u. Steffi Bahlinger zur Jahreslosung mit Einzelsegnung

10.15 Uhr EINS-Gottesdienst in Erzingen mit Pfarrer Stefan

Kröger

Dienstag, 14. Januar 2025

18.30 Uhr Mädchenjungschar in Leidringen

19.30 Uhr Probe des Kirchenchores

Mittwoch, 15. Januar 2025

20.00 Uhr Probe des Posaunenchores

Donnerstag, 16. Januar 2025

19.30 Uhr Bibeltreff mit Klang im Gemeindehaus (AGW)

Freitag, 17. Januar 2025

18.00 Uhr Bubenjungschar in Leidringen20.00 Uhr Jugendkreis in Leidringen

Sonntag, 19. Januar 2025

10.00 Uhr Gottesdienst der Gesamtkirchengemeinde in Ostdorf mit Pfarrer Dr. Martin Brändl, Pfarrer Stefan Kröger und den Konfirmanden

Um 9.00 Uhr beginnt der Gottesdienst mit Vorläuten. Um 10.00/10.15 Uhr wird nachgeläutet.

Hinweise:

Christbaum - Sammelaktion

Der Jugendkreis Volltreffer, Kleiner Heuberg fährt am Samstag, 11. Januar 2025 ab 9:30 Uhr durch die Straßen und sammelt die Weihnachtsbäume ein. Bitte legen Sie Ihren Baum gut sichtbar an den Straßenrand.

Die Aktion läuft auf Spendenbasis. Die Spende wird zu 50% für die Arbeit von Renate Hölle verwendet. Renate arbeitet im Bach Christian Hospital in Qalandarabad in Nordpakistan. Dort wird das Geld dringend für jene Patienten benötigt, die sich eine Behandlung nicht leisten können.

Mit den anderen 50% unterstützen Sie die Arbeit des Jugendkreis Volltreffer.

Vielen Dank für Ihre Spende! Der Jugendkreis wünscht Ihnen einen guten und gesegneten Start ins neue Jahr 2025!





Krippe

Unsere Täbinger Dorfkrippe ist vom **22.12. bis 12.01.25** in der Kirche vor und nach den Gottesdiensten zu besichtigen. Sonst ist die Kirche geschlossen. Wer die Krippe außerhalb der Gottesdienstzeiten bestaunen möchte, darf sich gerne mit den Mesnerinnen, Claudia Sebera u. Bettina Huonker, oder einem Kirchengemeinderat in Verbindung setzten.

Kinderkirche

Unsere Kinderkirche findet meistens im 2-wöchigen Rhythmus Sonntag vormittags 10.00 Uhr im Gemeindehaus statt. Für nähere Informationen und Termine dürft ihr Euch gerne bei Sarah Hölle per Whats-App oder telefonisch melden. Tel. 0176-99639083.

Vereinsnachrichten



Liederkranz Dotternhausen

Adventssingen am Rathaus

Am 18.12. 2024 war es wieder soweit.

Das gemeinsame Adventssingen unter dem schön geschmückten Weihnachtsbaum am Rathaus fand unter besten Wetterbedingungen statt.

Es blies zwar ein recht frischer Wind durch die Reihen, aber das tat der Stimmung keinen Abbruch. Mit der warmen Kleidung, Punsch, Glühwein und warmen Würsten, ließen sich alle in eine adventliche Stimmung versetzten.

Notenheftchen vom Liederkranz für die Gäste luden ein zum Mitsingen. Die Kinder des Schülerchors der Schloßbergschule Dotternhausen sangen aus voller Kehle ihre einstudierten Lieder. Es war herrlich anzuhören, mit welchem Eifer die Kinder bei der Sache waren. Der Liederkranz Dotternhausen freute sich über die zahlreichen Gäste, die sich die Zeit genommen haben, beim Adventssingen dabei zu sein.







Nachschau des Liederkranz Dezember 2024

Am 8. Dezember 2024 feierte der Liederkranz sein 180jähriges Bestehen mit einem wunderbaren Konzert in der St. Martinus Kirche in Dotternhausen. Die Liedauswahl, passend zur Weihnachtszeit luden teilweise zum leisen Mitsummen, oder auch zum stillen Genießen ein. Als Gastchor war der Bitzer Gospelchor, Sound of Joy" mit dabei.

Das abwechslungsreiche Konzert bestand aus den Gesängen der Chöre, der Sopranistin Katja Woitsch, den Pianistinnen Timea Böhm-Grebur und Angela Seiwert. Als Überraschung und ein Höhepunkt des Konzertes sangen Katja Woitsch und Stephanie Wunder (unsere Dirigentin) das "Ave Maria" im Duett.

Der Liederkranz sagt "Danke" für ihr Kommen und ihren Obolus für diesen Abend.



An unsere Spender im Vorfeld, ein herzliches Dankeschön. Heinrich Trick, Marion Maier, Simone Wolters-Braun, Uwe Henselmann, Johanna Wochner, Anni Gerbert, Klara Waller, Trude Butz, Susanne Haas, Ginko Apotheke, Volksbank, Theresia Schneider, Daniela Nagel, Bäckerei Milles, Holcim, Sparkasse Zollernalb, Bäckerei Besenfelder



Musikverein Dotternhausen

Mitgliederversammlung am 25. Januar 2025

Am Samstag, **25. Januar 2025** findet um **19:30 Uhr** im Singsaal der Festhalle Dotternhausen die Mitgliederversammlung des Musikvereins Dotternhausen für das abgelaufene Geschäftsjahr 2024 statt. Hierzu sind alle Ehrenmitglieder, aktiven und passiven Mitglieder des Musikvereins, Freunde und Gönner, sowie alle, die am Vereinsgeschehen des Musikvereins interessiert sind, recht herzlich eingeladen.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Top 1: Eröffnung und Begrüßung

Top 2: Gedenken an die verstorbenen Mitglieder





Bericht der Vorsitzenden Top 3: Bericht des Schriftführers Top 4: Top 5: Bericht des Kassiers

Top 6: Bericht des Jugendkoordinators

Top 7: Bericht der Dirigenten

Top 8: Entlastungen Top 9: Neuwahlen Top 10: Ehrungen

Top 11: Anträge und Verschiedenes

Anträge können bis Freitag, 17. Januar 2025 bei den Vorsitzenden in Textform eingereicht werden.

Musikverein Dotternhausen e.V.

Vorsitzende

Nicole Wochner, Julius Krieg, Edwin Geiser



Narrenzunft Dotternhausen e.V.

Unsere erste Ausfahrt steht bevor am kommenden Freitag, 10.01.25

In die diesjährige Fasnetssaison starten wir bereits früh, am Freitag geht es für uns direkt nach Deilingen-Delkhofen zur Fasnets-Eröffnungs-Party der Bockdobel Pfuper. Uns erwartet ein Guggenmusikabend in der Gemeindehalle mit Bar, guter Stimmung, eiskalten Getränken, kulinarischen Köstlichkeiten und einem Welcome-Drink. Beginn ist um 19:00 Uhr, Abfahrt am Rathaus um 18:30 Uhr. Sollten noch Plätze im Bus frei sein, veröffentlichen wir das am Mittwoch / Donnerstag auf Instagram und unserem WhatsApp-Kanal sowie im Status. Mond-Stupf und auf eine tolle Fasnetssaison 2025 Eure Team der NZD

ERINNERUNG CHRISTBAUMSAMMELN:

Am kommenden Samstag, 11.01.25 ab 9:00 Uhr sammeln die diesjährigen 20er die Christbäume ein. Über eine Spende von 4 € würden sie sich sehr freuen. Bitte legt die Bäume bis spätestens 9 Uhr an den Straßenrand.

Die 20er bedanken sich bereits jetzt für Eure Unterstützung!



Schwäbischer Albverein Ortsgruppe Dotternhausen

z' Liachtgang in Schömberg

Wir treffen uns zum 46. z'Liachtgang mit den befreundeten Ortsgruppen Schömberg, Hausen a.T. und Ratshausen und verbringen einen gemütlichen Abend in geselliger Runde im Landhaus Obere Säge in Schömberg.

Wir treffen uns am Samstag, 18. Januar 2025 um 17.30 Uhr am Kunstrasensportplatz. Von dort wandern wir nach Schömberg ins Landhaus Obere Säge. Bitte daran denken, eine Taschenlampe mitzunehmen. Für diejenigen, die ggf. fahren und nicht mitwandern:Der Beginn dort ist um 19.00 Uhr.Die spätere Rückkehr nach Dotternhausen ist auch im PKW möglich. Wie immer sind auch Gäste herzlich willkommen.



Essen Dormettingen Donnerstag, nNe 16. Januar, 12 Uhr in der Schule in Dormettingen

- Sauerkraut, Kartoffelpüree und Bauernbratwurst
- Schupfnudeln mit Sauerkraut und Nachtisch/Kaffee

Es besteht die Möglichkeit zu wählen.

Eine Anmeldung bis spätestens Dienstag, 14. Januar 2025 ist erforderlich.

Kontakt Einsatzleiterinnen:

Carolin Kerner 07427/41 99 538 Karin Rauscher 07427/41 99 826

Spendenempfehlung 12 €



Spielenachmittag Dotternhausen Herzliche Einladung zum Spielenachmittag!

Wir starten mit unserem Spielenachmittag am 2. Dienstag im neuen Jahr und treffen uns am 14. Januar, um 14:30 Uhr, im Sankt-Anna-Stift in Dotternhausen.

Alle, die die Gemeinschaft suchen, die beim gemeinsamen Spielen und bei Kaffee und Kuchen gerne gute Gespräche führen, sind herzlich willkommen!

Viele Grüße

Helmut Künstle

Bleibet gsond!



SonNenkäfer

Wöchentlich jeweils am Mittwoch von 8.30 bis 11.30 Uhr in der Grundschule Dormettingen (SonNe). Dieses Angebot gilt für alle 3D-Gemeinden für Kinder von 1 bis 3 Jahren. Anmeldung erforderlich!

Wir sind für Sie da!!!

Dotternhausen

in der Gemeindebücherei Dotternhausen, Hauptstraße 24 Bürozeiten: Jeden Dienstag von 9.00 bis 11.00 Uhr

Dormettingen

im ehemaligen Lehrerzimmer der Schule, Schulstraße 15 Bürozeiten: Jeden Dienstag von 16.00 bis 18.00 Uhr

Einsatzleiterin für Dotternhausen

Carolin Kerner, Tel. 07427/4199-538 (Vorwahl unbedingt mitwählen)

Einsatzleiterin für Dormettingen/Dautmergen

Karin Rauscher, Tel. 07427/4199-826 (Vorwahl unbedingt mitwählen)

Ansprechpartnerin für Dautmergen

Andrea Wager, Tel. 07427/4199-977 (Vorwahl unbedingt mitwählen)



Fußball- und Sportverein Dautmergen e.V.

www.fsv-dautmergen.de, info@fsv-dautmergen.de

Christbäume einsammeln

Am Samstag, den 18.01.2025 ab 10:00 Uhr sammelt der Sportverein die Christbäume ein.



Bitte legen Sie Ihren Baum abgeschmückt und sichtbar vor Ihr Haus.

Über eine kleine Spende würde sich unsere Jugend auch in diesem Jahr freuen.

Vielen Dank vorab







Narrenzunft Dautmergen e.V.

Narrenfahrplan Fasnet 2025

Januar

Sa 11.01. Narrenbaum stellen und Bändel aufhängen

Sa 11.01. Narrenparty Bergfelden

So 12.01. Umzug Gruol

Sa 18.01. Brauchtumsabend Zimmern

Sa 25.01. Narrenparty Rosenfeld

Februar

Sa 01.02. Brauchtumsabend Ostdorf

Fr 07.02. Aufbau Zelt und Halle

Sa 08.02. Aufbau Halle

Sa 08.02. Jubiläumsball Riedbachhexen Geislingen

Sa 15.02. Hexenball Dautmergen

Fr 21.02. Geisternacht Bösingen

Sa 22.02. Kappenabend

So 23.02. Umzug Binsdorf

Fr 28.02. Nachtumzug Böhringen

März

Sa 01.03. Umzug Geislingen

So 02.03. Umzug Gößlingen

So 02.03 Bunter Abend

Mo 03.03. Kinderumzug und Kinderfasnet

Di 04.03. Umzug und Dorffasnet

Mi 05.03. Aufräumen und Essen im Wiesental



Wanderverein Dautmergen

Einladung zur Winterwanderung (19.01.)

Am 19. Januar ist bereits unsere erste Wanderung im neuen Jahr, nämlich unsere "Winter-Wanderung". Wir laden dazu schon recht herzlich ein und hoffen, dass wieder recht viele dabei sein werden. Um 13.00 Uhr wird es am Bürgerhaus los gehen. Wie die Wanderstrecke aussehen wird, entscheidet sich, wenn Witterung und Wegbeschaffenheit bekannt sind. Deshalb kann sie hier noch nicht genannt werden. Geplant ist natürlich, dass möglichst auch diesmal wieder der schon traditionell gewordene Stopp in der "Bräunegrube" mit Glühwein, Getränken, ein wenig Gebäck (und natürlich einem Feuerchen) dabei sein soll. Wanderführer ist Frank Wager.

Kirchenchor Dautmergen Guter Vorsatz fürs neue Jahr - Singen!

Ihr habt euch vorgenommen im neuen Jahr was für eure Gesundheit zu tun, mehr Zeit für euch selbst zu nehmen, mal den Alltag hinter euch zu lassen, Stress abzubauen, neue Entdeckungen und Begegnungen zu machen, was Neues auszuprobieren, euch mehr in die Dorfgemeinschaft einzubringen, Spaß zu haben usw. dann haben wir die Lösung - kommt zu uns und singt mit uns im Chor!

Der Kirchenchor Dautmergen wird zusammen mit dem Täbinger Kirchenchor am 13.07.2025 einen Ökumenischen Gottesdienst gestalten. Dazu werden wir neue Lieder einüben. Der Einstieg in den Chor wäre jetzt ideal. Traut euch und kommt einfach zu unserer Probe, immer donnerstags um 20.00 Uhr im Vereinsraum Bauhof. Schnuppert unverbindlich bei uns rein, es sind keine Vorkenntnisse erforderlich. Wir freuen uns über jedes neue Gesicht.

Was sonst noch interessiert

Einladung

Zu unserem 18. gemeinsamen Bauerntag am Samstag, den 18. Januar 2025 in der Stadthalle "Museum" in 72379 Hechingen, Zollernstraße 2 laden wir Sie herzlich ein. Wir freuen uns, Sie ab 09:30 Uhr im Foyer für Präsentationen, Informationen und Gespräche begrüßen zu dürfen, bevor unser Bauerntag um 10:00 Uhr offiziell beginnt. Wie in den letzten Jahren laden wir unsere Besucher zu einem Mittagessen ein. Wichtiger Hinweis zum TOP 10 Satzungsänderung: Wie Sie vielleicht schon mitbekommen haben, werden wir an unserem Bauerntag, welcher gleichzeitig die Mitgliederversammlung der Kreisbauernverbände Tübingen e.V. und Zollernalb e.V. ist, jeweils eine überarbeitete Satzung für beide Verbände vorstellen und im Anschluss der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung übergeben. Über Ihr kommen würden wir uns sehr freuen. Kreisobmann Kreisobmann **KBV** Tübingen **KBV** Zollernalb

Tagesordnung zum 18. Bauerntag der Kreisbauernverbände Tübingen e.V. und Zollernalbkreis e.V. am Samstag, den 18.01.2025

- 1. Begrüßung und Eröffnung
- 2. Bericht des Vorsitzenden
- 3. Ehrungen
- 4. Grußworte der Gäste
- 5. Hauptreferat

Guido Krisam

Chefredakteur BW Agrar

"Zwischen Fakten und Filtern: Die neue Medienrealität"

- Aussprache und Diskussion Mittagspause 12:30 bis 13:30 Uhr
- 7. Geschäftsbericht
- 8. Entlastung (Kreisbauernverband Zollernalb)
- 9. Wahl Kreisobmann (Kreisbauernverband Zollernalb)
- 10. Satzungsänderung
- 10.1. KBV Tübingen: Vorstellung der neuen Satzung und Beschlussfassung
- 10.2. KBV Zollernalb: Vorstellung der neuen Satzung und Beschlussfassung
- 11. Schlusswort



Aktuelles aus der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege im Kreis ist vorne dabei in Sachen Gewaltschutz - der Jugendförderverein führte die erste Fortbildungsreihe dazu durch

Das Wohl unserer Kinder, ihre gesunde Entwicklung und Förderung steht für unsere Gesellschaft an erster Stelle und ist in Gesetzen fest verankert. In der Kindertagespflege wird daher ein großes Augenmerk auf das Kindeswohl und den Kinderschutz in der alltäglichen Arbeit gelegt. Die Sensibilisierung für den Kinderschutz, sowie die Kenntnis von Gefahren und Interventionsmöglichkeiten sind bereits fester Bestandteil in der Grundqualifizierung wie auch in den jährlichen Fortbildungsangeboten für Tagesmütter und Tagesväter. Als Ergänzung empfehlen Landesjugendamt und Landesverband Kindertagespflege darüber hinaus ein eigenes Gewaltschutzkonzept für jede Kindertagespflegestelle. Im Herbst 2024 hat der Fachbereich Kindertagespflege des Jugendfördervereins ZAK e.V. nun erstmals eine neu konzipierte Fortbildungsreihe zur Erarbeitung eines Gewaltschutzkonzeptes angeboten. "Damit sind wir unter den ersten in BadenWürttemberg, die dies im Rahmen der Jährlichen Fortbildung anbieten", berichtet Silvia





tät. Für die ganze Familie – unabhängig von Konfession und Herkunft. Wir freuen uns über Ihr Interesse.

Jetzt anmelden: www.keb-zak.de

Line Dance - für Fortgeschrittene

Kurs ab Freitag, 10. Januar, 18-19.30 Uhr, Schömberg, Stauseehalle. Leitung: Alexandra Capitan,

Line Dance Kursleiterin.

Line Dance - für Anfänger mit Vorkenntnissen

Dautmergen

Kurs ab Freitag, 10. Januar, 17-18 Uhr, Schömberg, Stauseehalle. Leitung: Alexandra Capitan, Line Dance Kursleiterin.

Geschichten aus der Geschichte der Stadt Balingen NEUER TREFFPUNKT

Stadtführung am Sonntag, 12. Januar, 14-15.30 Uhr. Balingen, Parkplatz Friedhofkirche. Leitung: Gabriele Seifert, ehrenamtliche Stadtführerin. Keine Anmeldung notwendig.

Walking/Nordic Walking – für alle, die aktiv sein wollen Kurs ab Montag, 13. Januar, 9-10.30 Uhr. Balingen-Heselwangen, beim Friedhof. Leitung: Beate Heiß, Physiotherapeutin. Trauerkurs: Trauer – Hoffnung - **Leben (ein Termin pro Monat)** Kurs montags, 13.01./10.02./10.03./07.04., 18-19.30 Uhr. Kath. Gemeindehaus, Balingen. Leitung: Anita Arbesser, zertifizierte Trauerbegleiterin.

Qi Gong

Kurs ab Montag, 13. Januar, 19.15–20.30 Uhr. Balingen, Gemeindezentrum Edith Stein. Leitung: Volker Büschgen, Qi Gong-Lehrer.

Bewegungsmäuse (ca. 1 bis 4 Jahre)

Kurs ab Montag, 13. Januar, 9.30-11.00 Uhr, Lautlingen, Schwesternhaus. Leitung: Denise Mayer

Achtsamkeitstrainerin.

Online-Meditation: Stille - Lauschen - Präsenz

Meditation jeden 2. Dienstag im Monat. Dienstag, 14. Januar, 20 Uhr. Leitung: Ingrid Mahageeta Münnich, Magister der Philosophie.

Yoga auf dem Stuhl

Kurs ab Dienstag, 14. Januar, 9-10.15 Uhr. Geislingen, Harmonie. Leitung: Melanie Burger, Yogalehrerin.

Meditation des Tanzes - Sacred Dance

Kurs ab Mittwoch, 15. Januar, 18–19.30 Uhr, Balingen, Gemeindehaus Edith Stein, Leitung: Andreas Kurz, Tanzdozent. Kleinkinder auf musikalischer Entdeckungsreise (ca. 1,5 - 2,5 Jährige)

Kurs ab Donnerstag, 16. Januar, 8.30-10.00 Uhr, Balingen, Kath. Gemeindehaus. Leitung:

Marita Wiest, Erzieherin.

Kleinkinder auf Entdeckungsreise (ca. 1 – 2,5 Jährige)

Kurs ab Donnerstag, 16 Januar, 10.15-11.45 Uhr, Balingen, Kath. Gemeindehaus. Leitung:

Marita Wiest, Erzieherin.

Entspannung durch bewusstes Atmen

Kurs ab Donnerstag, 16. Januar, 19.30–20.30 Uhr, Geislingen, Bürgerhaus "Harmonie", Leitung: Silke Stanzel, Entspannungspädagogin.

Elterntreff: Kinder in den Schlaf begleiten

Online-Vortrag am Dienstag, 21. Januar 20-21.30 Uhr, Leitung Ulrike Bogen, Familienberaterin.

Yin-Yoga - Online

Online-Kurs ab Freitag, 24. Januar, 20-21.15 Uhr, Leiterin: Beatrix Reiterer, Lehrerin für Yoga.

Anmeldung und weitere Infos: www.keb-zak.de Tel.: 07433/90110-30, E-Mail: info@keb-zak.de

|||| *\

Verband Katholisches Landvolk e.V.

Familienwochenende in der Fastenzeit

Der Verband Katholisches Landvolk (VKL) lädt alle interessierten Familien, Großeltern und Alleinerziehende mit Kindern herzlich zum Familienwochen-

ende ein. Dieses findet von Donnerstag, 06. bis Sonntag, 09. März 2025 im Kloster Heiligkreuztal in 88499 Altheim statt. Wir alle befinden uns permanent im Austausch mit anderen. Genauso wichtig wie verständlich zu reden ist das Hören, das

Gmelin, die für den Jugendförderverein ZAK e.V. die vierteilige Fortbildung durchgeführt hat. Zehn Tagesmütter haben daran teilgenommen. "Die Erstellung einer Konzeption zum Gewaltschutz hat den Teilnehmerinnen umfangreiche Möglichkeiten geboten, die eigene Arbeit zu reflektieren. Mögliche Risiken für Kinder in der Kindertagespflegestelle und deren Abwendung sind ebenso zentrale Punkte wie die Umsetzung von Kinderrechten und die Möglichkeiten der Partizipation im pädagogischen Alltag", fasst die Referentin weiter zusammen. Für das neue Jahr sind zwei weitere Fortbildungsreihen geplant, denn – ist sich die Geschäftsführerin des Jugendfördervereins Ingrid Musen sicher – der fachliche Gewinn für die Kindertagespflegepersonen ist groß und die gesetzliche Verpflichtung, ein Gewaltschutzkonzept zu erstellen, wird früher oder später kommen.

Mehr Informationen zur Kindertagespflege erhalten Sie beim Jugendförderverein Zollernalbkreis e.V., Fachberatung Kindertagespflege. Telefon: 07433 – 381671 oder Email: info. tagespflege@jufoe-zak.de



DRK-Kreisverband Zollernalb e. V.

Herzliche Einladung allen Interessierten zur Informationsveranstaltung DRK-Hausnotruf – Hilfe auf Knopfdruck am 13. Januar 2025, um 15.00 Uhr

Wohnen an der Martinskirche Roßgasse 12, 72458 Albstadt Referentin: Anja Basso, DRK-Hausnotruf.

Sie möchten sicher und selbstbestimmt in Ihrer vertrauten Umgebung wohnen? Auch bis ins hohe Alter oder bei besonderen Gesundheitsrisiken? Dann ist es für Sie sicher beruhigend, wenn Sie wissen, dass im Notfall schnell fachkundige Hilfe kommt. Das DRK bietet Ihnen mit dem Hausnotruf / Mobilruf Sicherheit und Geborgenheit in Ihren eigenen vier Wänden rund um die Uhr. Mit ihm sind Sie zuhause nie allein.

Sicherheit zu Hause: der DRK-Hausnotruf. Der Hausnotruf hat sich seit über 30 Jahren im Alltag und bei Notfällen bewährt und ist seit 2005 zertifiziert durch den TÜV Süd. Besonders für alleinstehende ältere Menschen bietet der Notruf Sicherheit. Er kann Angehörige entlasten und dazu beitragen, dass ältere Menschen länger in ihren eigenen vier Wänden leben können. Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel. 07433 / 90 99 55 oder per E-Mail: hausnotruf@drk-zollernalb.de.

Erste-Hilfe-Kurse – natürlich beim DRK! Ersthelfer können Leben retten!

Jeder kann helfen – und das Helfen lernen, auch ohne Vorkenntnisse. Kurse und Termine finden Sie unter www.drk-zollernalb.de. Telefonische Anmeldung unter 07433 / 90 99 99 oder kursanmeldung@drk-zollernalb.de

Telefonnummer 07433 / 19222 für den Krankentransport. Wir bringen Patienten sicher ans Ziel: zum Arzt, ins Pflegeheim oder ins Krankenhaus. Krankentransporte sind zum Beispiel notwendig, wenn jemand krank, verletzt oder eine anderweitige Hilfsbedürftigkeit besteht, aber kein Notfallpatient ist. Unsere Patienten können sich stets darauf verlassen, dass sie von Fachkräften medizinisch betreut und in speziellen Krankentransport-Fahrzeugen gefahren werden. Um einen Krankentransport zu bestellen, wählen Sie unsere Rufnummer 07433 / 19222. Wir freuen uns auf Ihren Anruf. Die Notrufnummer 112 ist für medizinische Notfälle oder den Ruf der Feuerwehr vorbehalten.



Wir bieten Ihnen ein abwechslungsreiches Programm für Gesundheit, Sport, Familie, Kinder, Bildung und Kreativi-

Wahrnehmen der leisen Töne - von anderen und auch von sich selbst. Zuhören kann nur, wer schweigt und auch mal Pausen aushalten kann. Und was gäbe es für einen schöneren Ort, das Schweigen und die innere Einkehr zu üben, als ein Kloster. Das schön gelegene ehemalige Zisterzienserinnenkloster Heiligkreuztal ist der ideale Ort, unsere zwischenmenschliche und unsere Gottesbeziehung zu vertiefen.

Auch Alleinerziehende und Großeltern mit Kindern sind herzlich eingeladen!

Das Wochenende bietet die Möglichkeit, Ruhe zu finden, Gleichgesinnten zu begegnen oder einfach mal etwas Neues auszuprobieren. Um einen guten Austausch zu fördern, werden die Kinder betreut, während die Erwachsenen ihre Themen besprechen. Ein selbst gestalteter Gottesdienst am Sonntagvormittag rundet die Auseinandersetzung mit dem Thema und das gemeinsame Erleben ab.

Das Wochenende kostet für Erwachsene 220 €, für Kinder 80 €. Drittes und weitere Kinder sind frei. Landvolkmitglieder erhalten 20 € Ermäßigung für die Familie.

Bitte melden Sie sich bis zum Freitag, 07.02.2025 an bei:

Verband Katholisches Landvolk e.V.

Jahnstraße 30, 70597 Stuttgart

Tel.: 0711 9791-4580 E-Mail: vkl@landvolk.de



IHR TESTAMENT FÜR EINE WELT OHNE HUNGER

Bestimmen Sie selbst, was aus Ihrem Erbe wird. Bestellen Sie kostenlos und unverbindlich unseren **Testament-Ratgeber**.

Ihr Ansprechpartner: Ralf Wagner

- **** 030 279 099 785
- testament@aktiongegendenhunger.de
- www.aktiongegendenhunger.de/testament





Auf dem schnellen Weg Ihre private Kleinanzeige buchen?

www.duv-wagner.de/privat

Mit wenigen Klicks schnell erledigt.
Probieren Sie es aus!



Druck + Verlag Wagner GmbH & Co.KG Max-Planck-Straße 14 · 70806 Kornwestheim

Wichtiger Hinweis zur Anzeigenschaltung

Bitte beachten Sie die wichtigsten Punkte bei der Erstellung Ihrer Anzeige:

Dateiformate

Senden Sie uns Ihre Anzeige bitte als PDFoder EPS-Datei (mit eingebundenen Schriften). Bilder im JPG- oder TIF-Format mit mindestens 300 dpi Auflösung.

Für eine reibungslose Abwicklung bitten wir Sie, uns keine offenen Dateien, wie z.B. Word-, Excel- oder PowerPoint-Dateien, bei Grafikprogrammen keine CDR- oder QXD-Dateien zu senden.

Auftragserteilung

Zur Dateiübertragung senden Sie uns bitte per Mail die genauen Angaben, in welchem Mitteilungsblatt Ihre Anzeige erscheinen soll.

Desweiteren benötigen wir den Erscheinungstermin, Ihre Rechnungsanschrift, Bankdaten und eine Telefonnummer für eventuelle Rückfragen.

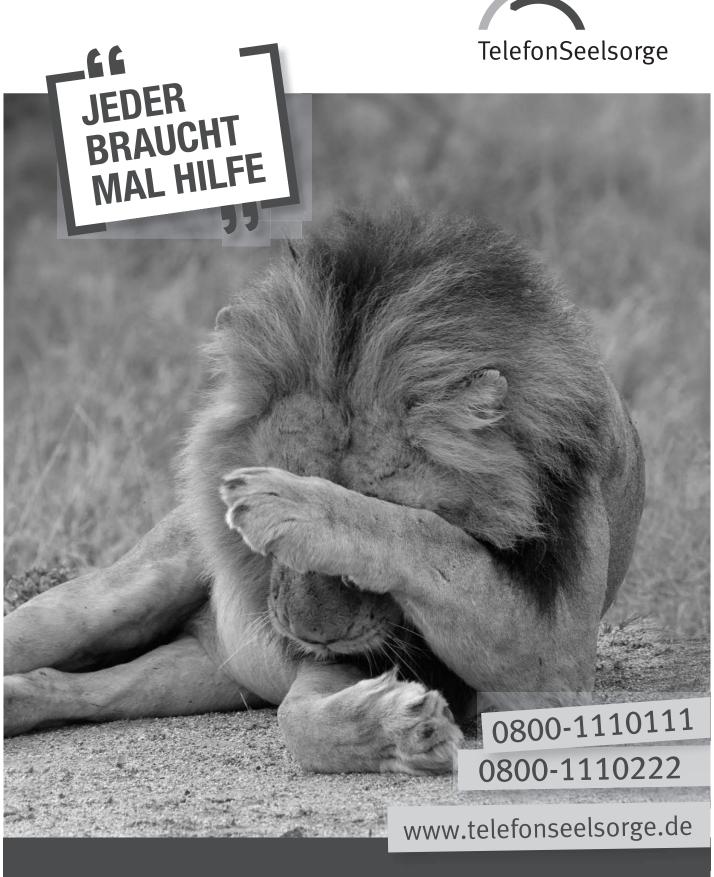
Sie haben Fragen zum Thema? Wir beraten Sie gerne!

Anzeigen-Info:

Telefon Mail 07154 8222-70 anzeigen@duv-wagner.de



Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG | Max-Planck-Straße 14 70806 Kornwestheim | 07154 8222-70 | anzeigen@duv-wagner.de



Anonym. Kompetent. Rund um die Uhr.

VERKÄUFE

Mondstupfer Narrenkleid (bis maximal 1,75 m

Körpergrösse) komplett mit Holzmaske , Gschell , Stock und Korb zu verkaufen 2500 ,- Euro. Tel : 07422 / 52189

TRAUERANZEIGEN



Persönliche und fachkundige Beratung Trauerfeiern auf allen Friedhöfen Bestattungsvorsorge 72336 Balingen Ölbergstraße 20 20 07433 - 76 62

Ihr Helfer im Trauerfall - seit über 90 Jahren

Cualifizierte Unternehmen
sind berechtigt dieses
Fachzeichen zu führen

• 24 Stunden dienstbereit
• Fachliche Beratung,
auf Wunsch bei Ihnen zu Hause

3 0741 / 48010

78628 Rottweil • Marxstraße 2

GESCHÄFTSANZEIGEN

Entsorgung und Containerdienst

Rufen Sie an!



Umweltgerechte Entsorgung von Bauschutt, Sperrmüll, Industrieabfällen, Schrott, Grünzeug und Holz

> X Transportbeton, Sand und Kies

Balinger Betonzentrale • Industriegebiet Gehrn • 72336 Balingen Tel. 07433 3222 • Fax 07433 381476 • www.bbz-beton.de



Noch günstiger durch Rabatte bei Mehrfach-Schaltung. Wir beraten Sie gern.



STELLENANGEBOTE



in Ihrem Ort gesucht

Wir bieten:

- Maximale Flexibilität durch freie Zeiteinteilung
- bis zu 5 Tage/Woche
- faire Entlohnung

Voraussetzung:

• Mindestens 18 Jahre

Bewerbung unter:

0751/2955-1666 info@merkuria.de www.merkuria.de

